



Bundestagswahl am 26.09.2021



Hinweis zur Beantragung von Briefwahl

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bis spätestens 05.09.2021 werden die Wahlbenachrichtigungen verschickt.

Schon jetzt können Sie Briefwahlunterlagen beantragen. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir Sie, die Unterlagen möglichst kontaktlos zu beantragen.

Die Beantragung kann folgendermaßen erfolgen:

- online über den auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten QR-Code
- online über die Homepage: www.bellheim.de
- durch einfache Email an: wahlen@vg-bellheim.de
- durch Einwurf des unterschriebenen Briefwahlantrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung in den Briefkasten der Verbandsgemeindeverwaltung
- durch formlosen Brief an die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
- per Fax an 07272/7008-555

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen **per Telefon ist nicht möglich.**

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Wahlamt

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe.....	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim..... 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil

Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin

Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer

19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz

0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung..... 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer

Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon..... 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim..... 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam..... 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch

Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftszentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon

Rheinland-Pfalz

Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 05.09.2021

Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283, Hauptstr. 118, 76756 Bellheim

Glöckel-Apotheke, Hauptstraße 29, Tel. 07272/7000185, 76777 Neupotz

Montag, 06.09.2021

Linden-Apotheke, Tel. 06347/2443, Hauptstr. 175, 76879 Hochstadt

Rats-Apotheke, Tel. 07272/930915, Hauptstr. 28, 76764 Rheinzabern

Dienstag, 07.09.2021

Apotheke Walch, Tel. 07274/1081, August-Keiler-Straße 42, 76726 Germersheim

Alte Apotheke von 1837, Tel. 07276/8278, Obere Hauptstr. 1, 76863 Herxheim

Mittwoch, 08.09.2021

Apotheke Lingenfeld, Tel. 06344/94560,

Germersheimer Str. 110, 67360 Lingenfeld

Donnerstag, 09.09.2021

Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000, Mozartstr. 5, 67363 Lustadt

Freitag, 10.09.2021

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4, 76877 Offenbach

Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001, August-Keiler-Str. 10.

76726 Germersheim

Samstag, 11.09.2021

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45, 76756 Bellheim

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden:

01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation

Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung, Schwerpunkt Umsatzsteuerrecht (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit befristet zu besetzen. Eine unbefristete Weiterbeschäftigung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Konzipierung und Einführung eines Systems zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Tax Compliance) sowie Aufbau einer verbindlichen Umsatzsteuerrichtlinie für die Verbandsgemeinde Bellheim
- Umsetzung der Neuregelungen der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG)
- Laufende Bearbeitung steuerrechtlicher Fragestellungen für die Verbandsgemeinde Bellheim und ihrer Ortsgemeinden
- Fertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Jahressteuererklärung, auch für die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde
- Vorbereitung und Begleitung von Umsatzsteuersonderprüfungen durch das Finanzamt
- Bearbeitung von Körperschaftssteuererklärungen
- Prüfung bestehender Verträge und Beratung beim Abschluss neuer Verträge mit umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten
- Mitarbeit in der Finanzbuchhaltung und der Erstellung der Jahresabschlüsse
- Mitarbeit bei Beitrags- und Steuerveranlagungen
- Weitere Aufgaben aus dem Bereich des Finanzmanagements

Ihr Profil:

- erfolgreicher Abschluss als Finanzwirt/in, Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang I oder II) oder
- Laufbahnbefähigung für das zweite oder dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen im Bereich Verwaltung bzw. Finanzverwaltung oder Verwaltungsbetriebswirt, Finanzwirt/in Finanzwirt bzw. abgeschlossenes Studium zum/r Finanzwirt/in/ Dipl. Finanzwirt/in (FH) oder
- Studium mit betriebswirtschaftlichem Abschluss mit der Schwerpunkt Steuerrecht oder
- erfolgreicher Abschluss als Steuerfachwirt/in oder als geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in

darüber hinaus sind

- umfassende Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Steuerrecht, vorzugsweise im Umsatzsteuerrecht
- ein hohes Maß an Eigenmotivation, Flexibilität und Teamfähigkeit
- sehr gute Kenntnisse in Office-Produkten

erforderlich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 9b TVöD bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 10.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-224 oder Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28.09.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.

Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss Bellheim

Die Sitzung des **Haupt- und Finanzausschuss Bellheim am 07.09.2021 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Bauausschuss Bellheim

Am **Mittwoch, dem 8. September 2021, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Bauausschusses Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Friedhofsangelegenheiten
- 1a Änderung der Friedhofssatzung
- 2 Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 2a Abweichungsantrag zum Umbau und Ausbau des Dachgeschosses des bestehenden Wohnhauses, Richard-Wagner-Straße
- 2b Abweichungsantrag zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Hauptstraße
- 2c Bauantrag - Nutzungsänderung von Gewerberäumen zu Wohnraum, Hauptstraße
- 2d Bauantrag - Neubau eines Einfamilienhauses, Bellemer-Heiner-Straße
- 3 Informationen - Anfragen
- 4 Einwohnerfragestunde

Hinweis:

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem ist das Tragen von FFP2/KN95 Masken für alle Sitzungsteilnehmer verpflichtend. Den Sitzungsteilnehmern, insbesondere denjenigen, die nicht geimpft oder genesen sind, wird empfohlen, einen Schnelltest am Vortag oder am Tag der Sitzung durchzuführen. Eine Übersicht über die Schnelltestzentren und deren Öffnungszeiten finden Sie unter: [https://www.kreisgermersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20\(SARS-CoV-2\)/Coronavirus%20\(COVID-19/](https://www.kreisgermersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20(SARS-CoV-2)/Coronavirus%20(COVID-19/)

Aktuelles aus dem Rathaus

Weiterbetrieb der Schnellteststation Verbandsgemeinde Bellheim im Bürgerhaus in Bellheim

Nachdem sich nun die Corona-Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Testpflicht in Innenräumen weiter verschärft haben, hat sich die Verbandsgemeinde Bellheim nach Abstimmung mit dem Betreiber, dem DRK Ortsverein Bellheim e.V. dazu entschlossen, die Schnellteststation der Verbandsgemeinde Bellheim doch noch bis auf weiteres an einem Tag in der Woche, **freitags zwischen 18.00 und 19.00 Uhr**, weiter zu betreiben.

Die Schnellteststation wird ab **Freitag, 03.09.2021 im Bürgerhaus Hauptstraße 140, Bellheim** zu finden sein.

Die Verwirrungen aufgrund der widersprüchlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt bzw. der Rheinpfalz möchten wir vielmals entschuldigen.

Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim ab sofort im Bürgerhaus Bellheim

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zusammen mit dem DRK Bellheim haben wir die Einrichtung und den Betrieb einer Schnellteststation (STS) geplant und aufgebaut. **Ab Freitag, dem 03.09.2021 ist die STS im Bürgerhaus, Hauptstraße 140 untergebracht.**

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Teststation wird bis auf weiteres **freitags jeweils zwischen 18.00 und 19.00 Uhr** betrieben.

Bei entsprechendem Bedarf kann die Öffnungszeit auch kurzfristig verlängert werden. Änderungen können Sie unserem Online-Anmeldeportal (siehe unter „Anmeldung zu einem Schnelltest“) entnehmen.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest/Absage eines Termins

Sie können sich Ihren persönlichen Testtermin in der Schnellteststation selbst und jederzeit über das **Online-Anmeldeportal** buchen.

Dieses erreichen Sie über

<https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> oder den folgenden QR-Code:



Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, können Sie sich auch weiterhin telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung für einen Termin anmelden. Die Teststation ist während der o.g. Betriebs- und Öffnungszeit unter der Tel. 07272/7008-623 erreichbar. Sofern Sie einen Termin absagen müssen, sollten Sie sich möglichst frühzeitig unter der Tel. 07272/7008-217 oder per Mail **schnelltest@vg-bellheim.de** melden.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter <https://www.bellheim.de/corona-schnelltest>

- eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen.
- das Formular einer Bescheinigung über das Testergebnis, das gleichzeitig als Laufzettel innerhalb der Schnellteststation dient, für den Fall, dass Sie im Bereich der Schnellteststation auf das Testergebnis warten möchten und die Bescheinigung direkt mit nach Hause nehmen wollen.

Bitte füllen Sie beide Formulare mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie diese ausgefüllten Formulare zu Ihrem Schnelltesttermin mit.



Alternativ ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:

1. Folgen Sie dem Link **<https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass>** oder scannen Sie den nachstehenden QR-Code
2. Tragen Sie ihre persönlichen Daten ein!
3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor

Welchen Vorteil haben Sie?

- Die Zeit bei der Dokumentation wird verkürzt.
- Die Daten sind komplett und richtig erfasst.
- Abtippfehler bei den E-Mailadressen werden vermieden und Ihr Ergebnis kommt garantiert an.
- Der Code kann immer wieder verwendet werden.
- Sie müssen nur noch das Dokument „Aufklärungs- und Einwilligungsbogen PoC-Selbsttest“ unterschrieben mitbringen!

Bitte bringen Sie weiter mit:

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- Eine einfache Wäscheklammer; dies wird Ihnen den Umgang mit den Testmaterialien erheblich erleichtern.
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen der Festhalle.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Eingangsbereich der Festhalle, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren. Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen.

Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor. Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden als Schnelltest in angeleiteter Selbstanwendung verwendet. Getestet wird über einen Nasenabstrich lediglich im Vorhof der Nase (anterio-nasal). Die Testung ist damit unkompliziert und schmerzfrei.

Die Tests werden von Ihnen selbst unter unmittelbarer Anleitung von geschulten Personen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung stattfinden.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt.

Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen.

Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen von FFP2-Masken (KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie die Händedesinfektion sind bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam, Bürgermeister



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber:	LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet)
Druck:	Druckhaus WITTICH KG
Verlag:	LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift:	54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)
Verantwortlich: amtlicher Teil:	Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Schubertstraße 18, 76756 Bellheim
Sonstiger redaktioneller Teil:	Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages
Anzeigen:	Melina Franklin, Produktionsleiterin
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Zustellung:	Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de
Zentrale:	

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislis- te. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Jetzt letzte Chance zum „Familienimpfen“ nutzen

Impfzentrum Wörth bietet bis 9. September Erstimpfungen ohne Voranmeldung an (Germ. 30.08.2021)

Zum Endspurt für das „Familienimpfen“ hat das Impfzentrum in Wörth erneut die Öffnungszeiten erweitert, um speziell den 12- bis 17-Jährigen und ihren Familien sowie auch allen anderen Impfwilligen mit Wohnsitz in Deutschland eine Impfung gegen Corona zu ermöglichen. Diese Woche (KW 35 bis 5. September) hat das Impfzentrum in Wörth regulär Montag bis Mittwoch von 8 bis 12 Uhr sowie Freitag und Samstag von 13 bis 19 Uhr geöffnet.

Nächste Woche (KW 36) kann man sich am Montag und Dienstag von 8 bis 12 Uhr sowie am Mittwoch und Donnerstag von 13 bis 19 Uhr impfen lassen. Voranmeldungen oder Terminvereinbarungen sind nicht nötig. Einfach hinkommen, Personalausweis, Krankenkassens- karte und falls vorhanden Impfpass mitbringen.

12 - 17-Jährige müssen in Begleitung mindestens eines Sorgeberechtig- ten sein, der sein Einverständnis erklärt.

Das ist die letzte Chance für Erstimpfungen im Impfzentrum Wörth, denn ab 9. September dürfen im Impfzentrum keine Erstimpfungen mehr erfolgen. Bitte nutzen Sie dieses Angebot. Anerkannt bester Schutz ist die Impfung und leider läuft die 4. Welle der Pandemie.

Fünfundzwanzigste Corona- Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25. CoBeLVO) vom 19. August 2021

Die 24. CoBeLVO vom 19. August 2021 trat am 23. August 2021 in Kraft und gilt bis zum 11. September 2021.

Die vollständige Verordnung finden Sie unten abgedruckt oder auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25. CoBeLVO) Vom 19. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektions- schutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, mög- lichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten statt- finden, sollen auf höchstens 25 Personen aus verschiedenen Haus- ständen beschränkt werden, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAus- nahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils gel- tenden Fassung (geimpfte Personen) und genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen) bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Wo die Möglichkeit besteht,

sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt darüber hinaus auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test vorgelegt wird. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung höchstens eine Person pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisaufnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebene-

nen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder
3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen wurde, durchgeführt werden (Testpflicht). Sofern der Betreiber einer Einrichtung die Möglichkeit einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 anbietet, ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist durch die ausstellende Stelle das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorlegt und die jeweils zugrunde liegende Testung in den in Satz 1 genannten Fristen vorgenommen worden ist. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 5 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für

1. Kinder bis einschließlich 14 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder
 2. geimpfte oder genesene Personen.
- (10) Soweit in dieser Verordnung auf eine Sieben-Tage-Inzidenz Bezug genommen wird und nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die durch das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungsstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen maßgeblich.

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(13) Verordnungen des Bundes aufgrund des § 28 c IfSG gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

Zusammenkünfte und Versammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit höchstens 25 Personen verschiedener Hausstände gestattet, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen und

genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.

(3) Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes sind zulässig. Die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde kann Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, festlegen.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

(6) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich standesamtlicher Trauungen gelten

1. für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen, und

2. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 mit der Maßgabe, dass ein Testnachweis nach § 1 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 oder 3 erforderlich ist.

Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,

2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,

3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder

4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind,

und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

(8) Jede weitere Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fällt, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere

unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zulässig. Geimpfte Personen und genesene Personen sind bei der Ermittlung der Personenanzahl zu berücksichtigen, es sei denn, in den Absätzen 2 bis 7 ist etwas Abweichendes geregelt.

(2) Private Veranstaltungen und Feiern mit einem zuvor eindeutig festgelegten Teilnehmerkreis sind auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

(3) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 350 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

4. in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 gewährleistet.

(4) Für Veranstaltungen im Freien mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden sowie

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Die Maskenpflicht entfällt, soweit der Veranstalter die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für alle Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsieht. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben der Sätze 1 und 2 gewährleistet.

(5) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 350 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind zulässig, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 35 nicht überschreitet, soweit die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich in der jeweiligen Einrichtung aufhalten, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist und eine maximale Zuschauer- oder Teilnehmerzahl von 5.000 gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird. Es gelten

1. zur Zugangsteuerung eine Vorausbuchungspflicht,

2. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden,

3. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen sowie

4. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich insbesondere eine effektive Zugangsteuerung, eine tragfähige Bestimmung der maximalen Zuschauer- bzw. Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit sowie effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 ergeben.

(6) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in einem Stadion oder einer ähnlichen Örtlichkeit mit festen Sitz- oder Tribünenplätzen stattfinden, sind zulässig, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt den

Schwellenwert von 35 nicht überschreitet, soweit die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich in der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt wird und eine maximale Zuschauer- oder Teilnehmerzahl von 5.000 gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird. Es gelten

1. zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht,
2. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; dieses kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden,
3. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann sowie wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen, und
4. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich insbesondere eine effektive Zugangssteuerung, eine tragfähige Bestimmung der maximalen Zuschauer- oder Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit sowie effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 ergeben.

(7) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsort stattfinden, sind zulässig, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 35 und eine maximale Zuschauer- oder Teilnehmerzahl von 5.000 gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird.

Es gelten

1. zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht,
2. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie
3. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann sowie wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen,
4. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich insbesondere eine effektive Zugangssteuerung, Maßnahmen zur Abgrenzung des Veranstaltungsgeländes vom öffentlichen Raum, eine tragfähige Bestimmung der maximalen Zuschauer- bzw. Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit sowie effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben nach Satz 2 ergeben.

(8) Die Kontrolle der Hygienekonzepte nach den Absätzen 3 bis 7 obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen findet § 23 Abs. 1 Anwendung.

(9) Jede weitere Veranstaltung, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fällt, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmegenehmigungen von den in dieser Vorschrift geregelten Schwellenwerten der Sieben-Tage-Inzidenz und von den in den Absätzen 5 bis 7 geregelten zahlenmäßigen Begrenzungen der gleichzeitig anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer bedürfen des Einvernehmens des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit.

Teil 3 Religionsausübung § 4

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Gemeindegang soll auf ein Minimum reduziert werden. Zulässig sind musikalische Beiträge von Ensembles unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Bei Zusammenkünften, in denen

Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht entfällt am Platz.

(4) Veranstaltungen und Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe sind in Präsenzform zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Gemeinsames Singen soll möglichst im Freien stattfinden.

(5) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 5

Voraussetzungen für die Öffnung von Einrichtungen

(1) Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7.

Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung, wenn es zu Ansammlungen von Personen kommt. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen.

(2) Die Öffnung von Clubs und Diskotheken für bis zu 350 Besucherinnen oder Besucher ist zulässig. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen,
3. die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7,
4. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie
5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Der Betreiber hat eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten durch technische Vorrichtungen sicherzustellen. Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 ergeben.

(3) Kirmes, Volksfeste sowie Messen, Spezialmärkte und Flohmärkte im Sinne des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 3. April 2014 (GVBl. S. 40, BS 711-10) in der jeweils geltenden Fassung und ähnliche Veranstaltungen sind nach Maßgabe des § 3 zulässig. Für Spezialmärkte und Flohmärkte entfällt die Vorausbuchungspflicht.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den

dort beschäftigten Personen nicht, sofern ein fester Platz eingenommen wird. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Für diese Dienstleistungen gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden,

2. mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

4. mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden, in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

(4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, gilt stets die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

(6) Die Erbringung präsenter sexueller Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Prostitutionsgewerbes nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 ProstSchG ist unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen,

2. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9,

3. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und

4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kantinen, Mensen, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,

2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen sowie

3. Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 geöffnet. Für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie den Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Die Öffnung gastronomischer Einrichtungen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe des Satzes 2 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

4. in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; in Kantinen und Mensen sind die dort beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen von der Testpflicht ausgenommen.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,

3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,

4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 geöffnet.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen mit der Maßgabe öffnen, dass 1. für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend gelten,

2. ein Hygienekonzept vorgehalten wird.

(3) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(4) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtungen nach Absatz 1 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(5) Für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 bei der Anreise. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(6) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 die Testpflicht nach Absatz 5 bestimmt.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Die Durchführung von Reisebus- oder Schiffsreisen ist zulässig. Es gelten

1. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,

3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Busreisen und mehrtägigen Schiffsreisen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 mit der Maßgabe, dass alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen ist. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend. Für Übernachtungsangebote gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfolgt oder, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, in Gruppen von maximal 50 teil-

nehmenden Personen, es sei denn für ein angeleitetes Training oder einen Wettkampf in einer Mannschaftssportart ist zur Durchführung eine höhere Personenzahl erforderlich; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

(2) Bei der Sportausübung

1. gilt auf der Gesamttrainingsfläche die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7; geimpfte Personen und genesene Personen sind zu berücksichtigen,

2. ist zwischen Gruppen ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten; bei Gruppen ab zehn Personen ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen,

3. gilt im Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,

4. gilt im Innenbereich außerhalb der sportlichen Betätigung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,

5. gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9,

6. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 2 Satz 1, gestattet,

7. ist von gewerblichen Anbietern ein Hygienekonzept vorzuhalten.

(3) Die Öffnung von Schwimm- und Spaßbädern im Innen- und Außenbereich, Thermen, Saunen und Badeseen ist zulässig, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Im Innenbereich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(4) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 3 zulässig.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympicskader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzensportfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11

Freizeit

(1) Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der

Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen,

3. im Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,

4. in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9,

5. für Freizeitparks zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht sowie die Verpflichtung, ein Hygienekonzept vorzuhalten, und

6. im Innenbereich eine Beschränkung der Besucherzahl auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl.

(2) Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz,

3. die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7,

4. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

5. in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

(3) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen, und

3. im Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

4. in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

(4) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports, der Ferienschule und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt; der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Sofern der Schulbetrieb aus Gründen des Infektionsschutzes in einzelnen Schulen, regional oder landesweit als Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel stattfindet, können unbeschadet dessen stattfinden:

1. Abiturprüfungen,

2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen, einschließlich der abiturrelevanten Leistungsfeststellungen,

3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen und

4. Prüfungen zum Erwerb eines europäisch anerkannten Sprachenzertifikats, insbesondere Prüfungen der telc gGmbH oder für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz.

Absatz 1 Satz 5 und 6 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt.

(3) Erreicht oder überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, so gilt für die dort gelegenen Schulen über die Regelungen in Absatz 1 hinaus die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts. Ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere beim Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35, so entfällt für die dort gelegenen Schulen die Maskenpflicht im Unterricht.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet oder ist der Präsenzunterricht aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden oder aufgrund der Vorgaben des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(9) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 13

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Die im Regelbetrieb zu beachtenden Hygienevorgaben aus den Absätzen 4 bis 6 bleiben hiervon unberührt. Findet der Regelbetrieb nach Satz 1 in Abweichung von der jeweiligen Konzeption der Einrichtung statt, erfolgt dies in Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss). Gemäß § 22 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Ein-

zelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Werden auf Grundlage des § 22 Betreuungsangebote örtlich eingeschränkt, ist eine Notbetreuung nach den Sätzen 2 bis 4 zuzulassen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigt Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;

2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;

3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;

4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;

5. Kinder, die auf Grund der in diesem Jahr vorgesehenen Einschulung weitere Unterstützung benötigen (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Auf die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(4) Nach den Vorgaben der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 389, BS 2126- 17) in der jeweils geltenden Fassung müssen Personen auch dann dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit engen Kontaktpersonen nach der Definition durch das Robert Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 Anwendung.

(5) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Bring- oder Holsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Im Übrigen entfällt für in der Einrichtung tätige Personen die Maskenpflicht im gesamten Außenbereich. Auch während der pädagogischen Interaktion müssen von in der Einrichtung tätigen Personen keine Masken getragen werden. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt weiter bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere bei der Umsetzung von Maskenpausen sowie zur Nahrungsaufnahme. In diesen Fällen ist im Innenbereich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen möglichst einzuhalten. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen. Alle Kinder sind ohne Ansehen ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.

(6) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 5, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 4 oder § 1 Abs. 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben. Für Sitzungen des Elternausschusses in Präsenz ist die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie der Maskenpflicht nach Absatz 5, durch die Beteiligten vor Ort sicherzustellen.

(7) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10- 2) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. September 2021 die gemäß den vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden. Dies gilt entsprechend, soweit gemäß dem Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Nr. 70/2020 vom 30. Oktober 2020 (https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Rundschreiben/Kita_RdSchr_LJA_2020_70_Kindertagesbetreuung_sichern.pdf) zusätzliches Vertretungspersonal in Abweichung nach oben von § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur

Ausführung des Kindertagesstättengesetzes oder von § 25 Abs. 2 Satz 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt wird.(8) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1, sowie die Absätze 3, 4 und 5, entsprechend. Die Absätze 1, 6 und 7 finden auf die Kindertagespflege keine Anwendung.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Teilnahme an der Präsenzlehre an Hochschulen setzt für Studierende und Lehrende den Nachweis über eine Testung nach § 1 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 voraus; der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Studierende oder Lehrende einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führt, bei dem die jeweils zugrunde liegende Testung in den in Satz 1 genannten Fristen vorgenommen worden ist, und diesen auf Aufforderung vorlegen kann. Darüber hinaus gilt in den Lehrveranstaltungen entweder

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden, oder
2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Zudem gilt in den Lehrveranstaltungen die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Bei der forschenden Tätigkeit an den Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt am Platz. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben, soweit einschlägig, unberührt. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist. Darüber hinaus haben die Hochschulen für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 in Präsenzform zulässig. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt am Platz, soweit der Veranstalter entweder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsieht,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Das Abstandsgebot nach Satz 2 Nr. 1 kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung und
3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des theoretischen Unterrichts entfällt die Maskenpflicht, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht während des praktischen Unterrichts kann im gegenseitigen Einvernehmen entfallen. Für diesen Fall gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Die Sätze 1 bis 6 gelten für die Angebote von Flug- und Bootsschulen entsprechend.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gilt im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich und im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Unterricht von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Tätigkeit dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des

- Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie beispielsweise Gesangsunterricht.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthöfen und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind nach Maßgabe des § 3 geöffnet.

(2) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich und im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Probenbetrieb von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie beispielsweise Gesang.

(3) Für den Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur gilt § 3.

(4) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
4. in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, sowie Hospize, dürfen zum Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten nur durch geimpfte Personen, genesene Personen oder tagesaktuell getestete Personen betreten werden. Über die Ausgestaltung der Zugangsmodalitäten entscheiden unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 3 die jeweiligen Einrichtungen im Übrigen im Rahmen

eigener Zuständigkeit unter Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Zutritt sollen jedenfalls erhalten:

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, Kinder und sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. Personen im Rahmen therapeutisch oder medizinisch notwendiger Besuche.

(4) Der Zutritt ist für Personen nicht gestattet, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten der Einrichtung haben und

1. sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in Absonderung befinden haben oder
2. enge Kontaktpersonen nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, aber aufgrund des § 10 SchAusnahmV nicht unter Nummer 1 fallen,

dürfen die Einrichtung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 darf die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme

1. bei einem PCR-Test ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. bei einem PoC-Antigentest durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein. Für enge Kontaktpersonen nach Satz 1 Nr. 2 gilt, dass unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen ist. Bei Hausstandsangehörigen nach Satz 1 Nr. 2 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung über das erste positive Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen und für die zwei darauffolgenden Wochen mindestens eine Testung durch PoC-Antigentest oder PCR-Test pro Woche vorzunehmen.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbeson-

dere die Sicherstellung der Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung im jeweils notwendigen Umfang zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl und der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind, (Beatmungsgeräte) besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie

12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen § 19

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. a der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 (BAnzAT 30.07.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht

(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,
2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen oder
3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren, als gestellt und genehmigt. Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.

(2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a CoronaEinreiseV eingestuftes Gebiet aufgehalten haben.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeits-

gruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungspflichten § 22

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte können im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium durch Allgemeinverfügungen ausgewählte Modellprojekte unter wissenschaftlicher Begleitung zulassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Im Rahmen des Modellprojekts nach Satz 1 müssen insbesondere Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen vorgesehen werden. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind ebenfalls aufzuheben, wenn die festgeschriebenen Regelungen nach Satz 2 nicht eingehalten werden.

§ 23

Bekanntmachungspflichten

(1) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Über- oder Unterschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 voraussetzen, und über- oder unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag in Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben das Über- oder Unterschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz nach Absatz 1 in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die jeweiligen Maßnahmen nach dieser Verordnung gelten.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 3 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
6. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 6 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
7. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
13. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
14. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
15. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
16. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,

17. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
18. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
19. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
20. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
21. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
22. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt,
23. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
24. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
25. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt,
26. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
27. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
28. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt,
29. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
30. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
31. entgegen § 3 Abs. 9 eine untersagte Veranstaltung zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
32. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 oder 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
33. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
34. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
35. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 oder 4 nicht eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten sicherstellt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält,
36. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
37. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
38. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
39. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
40. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
41. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält,
42. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
43. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
44. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen erbringt,
45. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält oder ein Hygienekonzept nicht erstellt oder aushängt,
46. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
47. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält oder einhält,
48. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
49. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
50. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 kein Hygienekonzept vorhält,
51. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
52. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
53. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
54. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 oder 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
55. entgegen § 8 Abs. 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
56. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
57. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
58. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
59. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
60. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
61. entgegen § 10 Abs. 1 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
62. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
63. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder mittels entsprechender Abtrennung nicht sicherstellt,
64. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
65. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
66. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 5 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
67. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 6 die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht einhält,
68. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 7 kein Hygienekonzept vorhält,
69. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
70. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
71. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 kein Hygienekonzept vorhält,
72. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
73. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 Training oder Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
74. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9, die Vorausbuchungspflicht oder die Personenbegrenzung nicht einhält oder kein Hygienekonzept vorhält,
75. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
76. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
77. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
78. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer engen Kontaktperson, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
79. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
80. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht über einen Nachweis über eine Testung nach § 1 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 verfügt,
81. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 4 bis 6 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
82. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder kein Hygienekonzept vorhält,
83. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
84. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
85. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
86. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
87. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
88. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 6 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
89. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 7 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
90. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,
91. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
92. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,
93. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
94. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
95. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,

96. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 97. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
 98. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 99. entgegen § 15 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 100. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
 101. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 102. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 103. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 104. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
 105. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
 106. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
 107. entgegen § 17 Abs. 1 ein Organisationskonzept nicht erstellt,
 108. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
 109. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
 110. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
 111. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
 112. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
 113. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,
 114. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 115. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 116. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 11. September 2021 außer Kraft.

Mainz, den 19. August 2021

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit

In Vertretung

Dr. Denis Alt



Tourismus

Stadtradeln-Rallye:

Gewinnspiel mit 24 Fragen im Rahmen der Stadtradeln-Aktion vom 01. bis 21.09.21 – jetzt geht es los!

In diesem Jahr haben sich im Landkreis Germersheim fünf Kommunen gemeinschaftlich auf einen Stadtradeln-Aktionszeitraum verabredet. In der Zeit vom **01.09. bis 21.09.21.** findet das Stadtradeln gleichzeitig in den Verbandsgemeinden Bellheim, Rülzheim und Kandel wie in der Stadt Germersheim und Wörth statt.



Um den Teilnehmer*innen am Stadtradeln zusätzliche Anreize zu geben auf das Rad zu steigen, erarbeiteten die beteiligten Kommunen eine Stadtradeln-Rallye mit 24 Fragen, mit denen man entlang überregionaler Radwege geführt wird. Wer alle Antworten zum Klimaschutz und zur Region richtig beantworten kann, der findet den

Lösungssatz. Diesen kann man bis spätestens 24.09. entweder an

die VG Kandel, Abteilung Klimaschutz, Gartenstraße 8, 76870 Kandel schicken oder bei der jeweiligen Tourist-Information abgeben. Die richtigen Einsendungen nehmen an einem Gewinnspiel mit vielen schönen Preisen teil.

Am **31.08.21** fiel der Startschuss: ab dann kann der Fragebogen entweder als PDF von der jeweiligen Stadtradelnseite im Internet heruntergeladen werden oder man holt sich den fertigen Ausdruck in der Tourist-Informationen (Schubertstr. 18, Bellheim).

Gut zu wissen: Die Rallye kann abschnittsweise geradelt werden. So kann man sich Zeit nehmen und mehrere kleinere Touren als Familie oder mit seinem Team innerhalb des Aktionszeitraums planen. Alle gefahrenen Kilometer steigern die eigene Stadtradeln-Leistung und erhöhen auch die Gesamtleistung der Kommune. Gewinner ist zum Schluss auf alle Fälle das Klima.

Neben der Rallye finden weitere Aktionen wie z.B. am **05.09.** mit Walter-Touren (www.walter-touren.de) eine **geführte Radtour von der Queichquelle** bis zur Mündung, am **11.09.** und **12.09. geführte Radtouren entlang der Queichlinien** mit dem Kulturverein Bellheim und dem Südpfalz Tourismus VG Bellheim zwischen Landau und Hördt bzw. zwischen Hördt und Landau gegen eine Teilnahmegebühr von 10 Euro/ Pers. (Kinder bis 14 Jahren frei) statt (nur nach vorheriger Anmeldung unter Tourismus@vg-bellheim.de/ max. 15 Pers.). Bitte zu beachten: diese Radtour stellt bzgl. der Oberflächenbeschaffenheit gewisse Anforderungen. Räder sollten geländegängig sein und die Teilnehmer*innen über eine gewisse körperliche Kondition verfügen.

Am **13.09. (Feierabendtour)** und am **19.09. (ganztägige Etappen-tour durch den Landkreis GER)** organisiert der ADFC Germersheim geführte Touren, an denen man kostenlos aber nur mit vorheriger Anmeldung unter michael.walter@adfc.de teilnehmen kann.

Alles Infos zur Rallye und den Radelaktionen sowie Zeiten, Anmeldebedingungen sowie die Kontakte zu den jeweiligen Veranstaltern finden sich auch auf den Stadtradeln-Seiten der jeweiligen Kommune **www.Stadtradeln.de/ Bellheim**

Südpfalz-Tourismus VG Bellheim

Schubertstr. 18, 76756 Bellheim, T. (07272) 7008-103, Tourismus@vg-bellheim.de

Wanderbroschüre



Neu erschienen – die Wanderbroschüre des Südpfalz-Tourismus Landkreis Germersheim mit 30 Tourenvorschlägen in unserer Region. Jetzt kostenlos erhältlich in der Tourist-Information (Schubertstr. 18, Bellheim) oder in den beiden touristischen Servicestellen (Tankstelle Zwißler, Ottersheim/ Aral-Tankstelle, Bellheim).

Tag des offenen Denkmals am 12.09.2021:

die Bierkeller in Zeiskam und das Alte Sägewerk/ Mittermühle sind mit dabei

Auch dieses Jahr beteiligt sich die Verbandsgemeinde Bellheim wieder am „Tag des offenen Denkmals“. Die beiden Denkmäler, der Bierkeller in Zeiskam (ab 10 Uhr) und das Alte Sägewerk/ Mittermühle (ab 11 Uhr) öffnen ihre Tore für interessierte Gäste aus nah und

fern.

In Kooperation mit dem Kulturverein Bellheim e.V. und dem Südpfalz-Tourismus VG Bellheim e.V. finden bereits am Samstag, 11.09. sowie am Sonntag, 12.09. je eine geführte Radtour über 16 km entlang der ehemaligen Verteidigungslinie an der Queich statt.

Die Teilnahme kostet 10 Euro/ Pers.; Kinder bis 14 Jahre sind frei. Für die Teilnahme ist ein geländegängiges Rad und gute Kondition sowie eine vorherige Anmeldung (bis 15 Personen) unter Tourismus@vg-bellheim.de unter Angabe der Kontaktdaten dringend erforderlich.

Weitere Informationen entweder über www.kulturverein-bellheim.de oder bei: Südpfalz-Tourismus VG Bellheim, Schubertstr. 18, 76756 Bellheim, T. (07272) 7008-103, Tourismus@vg-bellheim.de

Nichtamtlicher Teil



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam
Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

1. Beigeordneter Gerald Job
Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung
E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Helferkreis Integration VG Bellheim e.V.

**Kleiderstube / Fahrradtausgabe – Bellheim,
Hauptstraße 121**

Kleiderspenden wieder erwünscht!

Die Nachfrage unserer „Kunden“ nach wärmerer Kleidung hat begonnen. Deshalb nehmen wir wieder gerne Winterkleidung und zudem Bettwäsche und Handtücher entgegen. Nicht mehr gebrauchte Fahrräder bitte nur in gutem Zustand während der Öffnungszeiten abgeben.

Unsere Öffnungszeiten bis einschließlich 1. Oktober

Freitag, 03. September, 15 - 17 Uhr

Freitag, 10. September, 11 - 14 Uhr

Freitag, 17. September, 15 - 17 Uhr

Freitag, 24. September, 11 - 14 Uhr

Freitag, 01. Oktober, 15 - 17 Uhr

Die weiteren Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben! Bezugsberechtigt sind alle gemeldeten Flüchtlinge und alle Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger unserer Verbandsgemeinde.



Familienbüros vor Ort

Familienbüro bella Bellheim

Das Familienbüro bella Bellheim ist Anlaufstelle für Eltern und Familien der Verbandsgemeinde Bellheim.

Wir bieten:

- vertrauliche Beratungsgespräche zu Themen wie Erziehung, Partnerschaft, Konflikte in der Familie
- Unterstützung bei Behördengängen und Ausfüllen von Anträgen
- Informationen über andere Unterstützungsangebote in der Umgebung
- Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund und Asylbegehrende im Rahmen der **Integrationsarbeit**
- **Offene Sprechstunde Bellheim: Mittwochs 9:30 – 11:30**
- **Offene Sprechstunde Zeiskam: jeden 1. Dienstag im Monat im Rathaus 13:00-15:00**

Wenn Sie einen Termin außerhalb der offenen Sprechstunde wünschen, kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per Mail.



Schulstr.47
76756 Bellheim

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Jasmin Ulu: 01525 6444366
Kerstin Hess: 01525 6444356
bellabelheim@agfj-pfalz.de



Südpfalz Tiger

Hier die Spiele für diesen Samstag/Sonntag:

wJC-OLQ

Spiegelbachhalle Bellheim

Sa. 04.09.2021, 13:00 Ott/Be/Kuh/Zei – TV 03 Wörth

mJC-OLQ

Rheinberghalle Kuhardt

So. 05.09.2021, 11:30 Ott/Be/Kuh/Zei – TuS KL-Dansenb

Es gilt die 3G-Regel: Zutritt nur für geimpfte, genesene und gestestete Personen mit entsprechendem Nachweis sowie Kontaktdaten-Erfassung, vorzugsweise mit der Luca-App!



Germersheim.VG Bellheim.
 VG Edenkoben.VG Lingenfeld.
 VG Maikammer.VG Rülzheim.

Auf dem Weg zur LEADER-Region

Unsere erste Runde der Fachgruppen-Sitzungen zur Erstellung der Entwicklungsstrategie für die Region „Vom Wein zum Rhein“ liegt hinter uns. Anfang August haben wir uns in Germersheim und Maikammer schwerpunktmäßig mit den Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in den einzelnen Handlungsfeldern beschäftigt.

Wie geht's weiter?

Ende September starten wir mit der „zweiten Runde“ der Fachgruppen:

	Datum	Ort
2. Fachgruppensitzung „Tourismus und Kultur“	Montag, 27.9.2021, 18 Uhr	Verbandsgemeinde- verwaltung Edenkoben, Poststraße 23
2. Fachgruppensitzung „Wirtschaft, Land- und Forst- wirtschaft, Weinbau“	Montag, 27.9.2021, 20 Uhr	Verbandsgemeinde- verwaltung Edenkoben, Poststraße 23
2. Fachgruppensitzung „zukunftsfähige Städte, Dörfer und zukunftsfähige Region“	Mittwoch, 29.09.2021, 18 Uhr	Verbandsgemeinde- verwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1
2. Fachgruppensitzung „Klimaschutz, zukunftsfähige Mobilität, Naturlandschaft“	Mittwoch, 29.09.2021, 20 Uhr	Verbandsgemeinde- verwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1

Bei diesen Sitzungen geht es dann aufbauend auf die „erste Runde“ um Schwerpunkte, Ziele, Maßnahmen, Projekte und Ideen. Sie alle sind herzlich eingeladen, mitzumachen!

Bitte melden Sie sich aber wieder bis zum **23. September** per E-Mail an **tobias.baumgaertner @kobra-online.info** an, damit wie zielgerichtet planen und organisieren können!



SPIEGELBACHPARK ZUM LEBEN ERWECKT

Statt wie gewohnt zu Pfingsten fanden die Bellheimer Gartentage diesmal im August statt. Die durchweg positive Resonanz zeigte, dass sich das Bemühen um die Ausrichtung der 11. Bellheimer Gartentage gelohnt hat.

Denn was wäre das Leben, wenn wir nicht den Mut hätten, etwas zu versuchen?

Mit wieviel Liebe und Engagement unsere Aussteller ihre Stände präsentierten, war für jeden sichtbar. Besonderem Dank dem DRK für die Einrichtung einer Teststation. Mit Hilfe der vielen helfenden Hände und Unterstützer, haben wir es geschafft innerhalb kürzester Zeit den Spiegelbachpark in eine Oase des Wohlfühlens zu verwandeln.

Ein Ort zum ankommen, verweilen, sich begegnen und an den schönen Dingen des Lebens zu erfreuen. Ein Stück Normalität in einer Gesellschaft, in welcher der Umgangston rauer wird.

Zufriedene, mal wieder lächelnde Gesichter, viel Lob und Dankbarkeit- die Mühe hat sich gelohnt.



Der Gewerbeverband VG Bellheim bedankt sich für ihr Kommen und ihre Unterstützung.

Kirchen

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Bellheim

Würzwische anlässlich Maria Himmelfahrt

In nahezu allen Gemeinden der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Bellheim, wurden anlässlich des Festes „Maria Himmelfahrt“ nach den jeweiligen Gottesdiensten geweihte Würzwische gegen eine Spende angeboten.

Waren es in Knittelsheim, Ottersheim, Weingarten und Zeiskam die Frauen der kfd, so engagierten sich in der Pfarrgemeinde St. Nikolaus Bellheim einige Frauen rund um Edith Dörzapf, die aus einer Vielzahl von Kräutern die Würzwische banden. Zuvor war jedoch das Sammeln der Kräuter in Feld und Flur angesagt. Den Frauen war dabei die Arbeit nicht zu viel, um diese langjährige Tradition fortzusetzen. Den Erlös in Höhe von 1.111,50 Euro, werden die Bellheimer Frauen (siehe Aufnahme) für die Opfer der Flutkatastrophe spenden.

Pfarrer Thomas Buchert bedankt sich, auch auf diesem Wege bei allen Frauen, die sich ehrenamtlich eingebracht und insgesamt für eine schöne Spendensumme gesorgt haben.



Protestantische Kirchengemeinden

Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Gottesdienste:

Auch im September werden die Gottesdienste noch abwechselnd in der Bellheimer Kirche und im Kirchgarten in Knittelsheim (bei Regen in der Knittelsheimer Kirche) gefeiert. Das hat das Presbyterium in seiner Sitzung am 25.08. beschlossen. Die nächsten Gottesdienste finden statt:

- **Sonntag, 5. September** um 10:00 Uhr in der Prot. Kirche in Bellheim
- **Sonntag, 12. September** um 10 Uhr im Kirchgarten in Knittelsheim

Es gelten die auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de unter „Gottesdienste“ veröffentlichten Hygieneregeln. Bitte bringen Sie ein Blatt mit Ihren Kontaktdaten (Name + Vorname, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Mail-Adresse) in lesbarer Schrift mit. Bei den Gottesdiensten im Knittelsheimer Kirchgarten darf gesungen werden. Bitte bringen Sie, sofern vorhanden, Ihr eigenes Gesangbuch zum Gottesdienst mit.

Online-Andacht auf der Homepage - auch zum Nachlesen und Ausdrucken

Zu den Sonn- und Feiertagen erscheint auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de eine Online-Andacht aus der Reihe „An(ge)dacht zwischen Rhein und Reben“. Ebenso gibt es den Text der Andacht zum Ausdrucken und Weitergeben.

Hygieneregeln für Gruppentreffen

Für alle im Folgenden genannten Gruppen gilt das vom Presbyterium in Zusammenarbeit mit der Landeskirche und der Verbandsgemeinde Bellheim erarbeitete Hygienekonzept (Kontakterfassung, Mindestabstand, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes, 3G-Regel). Teilnehmende an einer Veranstaltung verpflichten sich durch ihre Teilnahme zur Einhaltung der Hygieneregeln.

Kirchenchor

Der Kirchenchor trifft sich montags um 19.00 Uhr in der Prot. Kirche in Bellheim, auch in den Ferien. Über neue Sänger/-innen würden wir uns freuen.

Frauengruppe

Die Frauengruppe trifft sich am 1. + 3. Dienstag im Monat um 19.30 Uhr. Über neue Frauen würden wir uns freuen, jedoch bitten wir um vorherige Anmeldung im Pfarrbüro (Tel.: 2110) oder unter der Tel.: 5974.

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr geöffnet. Telefonisch erreichbar unter 07272-2110.

Besucherverkehr ist ab sofort wieder unter Einhaltung von Maskenpflicht (medizinische oder FFP2) und Abstandsgebot möglich.

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 0157 - 58932754

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443, Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanten/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 - 33 84 169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat.“ Psalm 103, 2

Sonntag, 05.09.2021 (14. Sonntag nach Trinitatis)

10:15 Uhr Taufgottesdienst in Offenbach, Prot. Kirche Offenbach

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim, Tel. 0 63 44/ 56 49

mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

Homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat. (Psalm 103,2)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 14. Sonntag nach Trinitatis: 1. Mose 28, 10-19a, Röm 8, (12-13).14-17 und Lk 17, 11-19. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 365 sowie Psalm 146 (EG 781).

Gottesdienste finden wieder statt

Unter Einhaltung der bestehenden Coronaregeln finden wieder Gottesdienste statt.

Dies bedeutet:

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes
- Einhaltung der Abstandsregeln
- Gemeindegesang nur mit Maske

Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Schwegenheim statt.

Unsere Gottesdienste im September

Sonntag, 05.09.

10:15 Uhr, Gottesdienst mit Taufe von Leo Armbrüster und Heidi Benz

Sonntag, 19.09.

10:15 Uhr, Gottesdienst

In **seelsorgerlichen Fällen** oder bei Fragen und sonstigen Anliegen erreichen Sie Pfarrer Gutting telefonisch unter 06344 56 49

Spendenaufwurf Katastrophenhilfe „Hochwasser“

Die Hochwasserkatastrophe in der Eifel und NRW haben uns alle zutiefst berührt und fassungslos gemacht. Die Solidarität der Helfer/innen ist erfreulicherweise sehr groß, es erfolgte sogar ein Aufruf über die Medien keine Sachspenden mehr abzugeben. Was aber dringend gebraucht wird ist Geld für die Aufräumarbeiten, Wiederaufbau und zur finanziellen Hilfe der Betroffenen und, und, und..... Damit die Spende auch wirklich da ankommt, wo sie gebraucht wird, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Spende direkt über die Homepage der Diakonie auf www.diakonie-katastrophenhilfe.de/spende per Paypal oder Sepa-Lastschriftverfahren

- Spende als Überweisung auf das Konto der Diakonie Katastrophenhilfe bei der Evangelische Bank, IBAN: DE68520604100000502502 mit dem Verwendungszweck „Hochwasserhilfe“

- Sie können die Spende aber auch in bar beim Prot. Pfarramt abgeben.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
 Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
 E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
 Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
 nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
 E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
 nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
 E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-903
 Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

04.09.	Helga Nonninger	75 Jahre
06.09.	Brigitte Hofsäß	75 Jahre
08.09.	Peter Gschwind	70 Jahre

Aus der Gemeinde

Diamantene Hochzeit

In Bellheim feierten Maria und Karl Heinz Baßler das Fest der diamantenen Hochzeit. Ortsbürgermeister Paul Gärtner überbrachte den Jubilaren die Glückwünsche der Ortsgemeinde Bellheim. Im Namen des Landkreises und der Verbandsgemeinde gratulierten Kreisbeigeordneter Michael Braun und Bürgermeister Dieter Adam.

Die Gratulanten wünschten dem Jubelpaar alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.



Bürgerbus fährt Senioren*innen

Jeden Donnerstag fahren die ehrenamtlichen Fahrer des Bürgerbusses zwischen 9 und 18 Uhr Senioren*innen oder mobilitätseingeschränkte Bürger*innen aus Bellheim zu wichtigen Orten. Dies können sein: Ärzte, Therapeuten, Behörden, Geschäfte, Bahnhof, Fußpflege, Friseur, Kosmetik, etc. Angefahren werden aber auch Fachärzte in näherer Umgebung, die es in Bellheim nicht gibt oder Krankenhäuser in Gernersheim, Kandel, Speyer und Landau.

Wer gefahren werden möchte, muss sich bitte jeweils am Dienstag vorher zwischen 14:30 Uhr und 17:30 Uhr unter der Handynummer 0172 / 2601622 anmelden. Wichtig: dieses Handy ist nur in dieser Zeit erreichbar.

Bei den Fahrten handelt es sich um eine Veranstaltung der Ortsgemeinde Bellheim. Für die Fahrgäste besteht deshalb während der Fahrten Versicherungsschutz. Eine medizinische Maske muss getragen werden und es besteht Anschnallpflicht. Der Bus hat eine Einstiegs-hilfe.

Wer Informationen zu dem Bürgerbus haben möchte, kann sich gerne ab 18 Uhr an Rainer Strunk unter Handynummer 0173 / 2963198 wenden.





Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
 E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:
 Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Endspurt beim Lesesommer

Der Lesesommer 2021 geht zu Ende. Bis Freitagabend, 03. September, können alle Clubmitglieder noch ihre gelesenen Bücher abgeben und mit dem Buchcheck bewerten.



Bitte beachtet: Bücher und Buchchecks, die erst nächste Woche abgegeben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Anschließend werden die Buchchecks und Buchbewertungskarten ausgewertet und in Euren Clubausweisen vermerkt. Da die Lesesommerclubmitglieder sehr fleißig beim Lesen waren, benötigen wir hierfür etwas Zeit. Voraussichtlich Mitte September (der genaue Termin wird im Amtsblatt und in der Bücherei noch bekannt gegeben) können die Kinder, die mindestens drei Bücher gelesen und bewertet haben, ihr Lesesommerzertifikat und ihren Clubausweis abholen. Viele Schulen vermerken die erfolgreiche Teilnahme außerdem mit einem Eintrag im nächsten Zeugnis. Auch die Schulen in der Verbandsgemeinde unterstützen die Aktion. Sobald du deine Urkunde bekommen hast, nimm sie mit in deine Schule und frage nach!

Aufgrund der Corona-Pandemie kann dieses Jahr leider keine große Abschlussveranstaltung stattfinden. Natürlich werden die Preise trotzdem verlost und die Gewinner werden von uns telefonisch benachrichtigt und zur Preisübergabe in die Bücherei eingeladen. Anschließend gehen alle Bewertungskarten in das Landesbibliothekszentrum zur großen landesweiten Lesesommerverlosung.

Bitte nicht vergessen:
 Bis zum 03. September müsst Ihr Eure gelesenen Bücher mit den Buchchecks abgeben!

Vereine und Gruppen



Gemeinschaft Bellheimer Vereine (GBV) Bellheim vergibt den Ehrenamtspreis 2021 „Der große Bellheim“

Liebe Bellheimerinnen, liebe Bellheimer, es ist wieder so weit. Auch in diesem Jahr wollen wir eine Person ehren, die sich für Bellheim und/oder ihren Verein besondere Verdienste erwarb.

Was wäre unser Gemeinwesen ohne ehrenamtliche Tätigkeit? Auch in unserer Gemeinde gibt es zahlreiche Personen, die sich mit großem persönlichem Einsatz für ihren Verein, in einer kirchlichen bzw. sozialen Institution oder einfach privat engagieren. Die Verleihung des Ehrenamtspreises (2021 zum 19. Mal) ist eines unserer wichtigsten Ereignisse im laufenden Jahr.


Der Ehrenamtspreis wird im Rahmen des Bockbierfestes (falls es wie geplant stattfindet) und der Nominierung des Bellheimer Lords verliehen.

Daher unser Aufruf: **Wirken Sie an der Verleihung mit und schlagen Sie uns die Person vor die, Ihrer Meinung nach, eine solche Ehrung verdient hätte.**

Füllen Sie den nachfolgenden Abschnitt aus und senden Sie ihn mit Ihrem Vorschlag/bzw. Ihren Vorschlägen an:

Bertold Kessler, Trifelsring 1, 76756 Bellheim oder geben Sie diesen bei Elektro Settelmeier im Geschäft ab.

Achtung: Gewertet werden kann nur eine Stimme - keine Liste.

Hier abschneiden 

Mein Vorschlag:

.....

1. Name, Vorname:
 Ihre/seine Tätigkeit/Verein:

2. Name, Vorname:
 Ihre/seine Tätigkeit/Verein:

3. Name, Vorname:
 Ihre/seine Tätigkeit/Verein:

Bisherige Ehrenamtspreisträger:
 Hildegard Schindwein, Otto Heinrich, Edmund Gadinger, Waltraud Höhl, Cilli Theisohn, Bruno Klemm, Dieter Theobald, Marianne Jöckle, Manfred Franke, Peter Gadinger, Hildegard Bentz, Manfred Schmid, Klara Kappesser, Marianne Bleimeier, Alfred Gadinger, Kurt Ballmann, Trudel Wissel,



Irma Geißert, 2019
Wir hoffen auf eine große Wahlbeteiligung denn wann wenn nicht jetzt hat man die Chance ein verdientes Vereinsmitglied oder einen besonderen Menschen in solch einem Rahmen zu ehren und ihm zu zeigen dass man sein gemeinschaftliches Engagement wertschätzt.

**Kath. Deutscher Frauenbund
 Zweigverein Bellheim e.V.**

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Und jetzt geht's ans Streichen!

Es geht voran: Nächsten Dienstag steht das Streichen der Betonwand an - allerdings nur, wenn es nicht regnet!

Dazu treffen wir uns wie immer am **Dienstag um 18:30 Uhr auf dem Abenteuerspielplatz.**

Bitte entsprechende Kleidung anziehen!
 Und da wir uns beim Streichen abwechseln, dürfen wie immer Campingstuhl und Getränke mitgebracht werden.
Mitzubringen ist: Farbwalze und Lappen.

gemeinsam
Großes
bewegen





Katholischer
Deutscher
Frauenbund
Zweigverein
Bellheim e.V.

Einladung zum Seniorennachmittag
Do. 16.09., 14 Uhr, Kath. Pfarrheim

Endlich ist es wieder soweit: Nach langer Pause kann zum ersten Mal wieder der Seniorennachmittag des Frauenbundes stattfinden! Freut Euch, bei diesem Nachmittag gemütlich an einer schön gedeckten Kaffeetafel zu sitzen und mit Bekannten und Freunden Erfahrungen und Gedanken auszutauschen.
Wir freuen uns, Euch alle wiederzusehen!

Abhol- und Heimbring-Service:
Tel.-Nr.: 6791, Regina Mendel
Bitte einen Tag vorher anmelden!

Ganztägige Radtour

Es ist wieder soweit: Der Frauenbund lädt zu seiner jährlichen, ganztägigen Radtour über Berg und Tal ein.

Termin: Samstag, 11. September

(Uhrzeit und Treffpunkt wird noch mitgeteilt)

Wir werden ca. 40-50 km radeln und spätestens gegen 18.00 Uhr wieder in Bellheim sein.



Auch Nichtmitglieder sind bei dieser Radtour ganz herzlich willkommen!

Anmeldung bei: Liane Klöckner, Tel.: 07272-77387 oder liane.kloeckner@gmx.de

Kath. Arbeiterverein

Mehrtagesfahrt 2021

Die diesjährige Mehrtagesfahrt des Kath. Arbeitervereins findet vom **15. bis 19. September 2021** statt und führt nach Schladming/Steiermark. Von dort aus werden verschiedene Tagesausflüge unternommen.

Die Teilnehmer treffen sich zur Abfahrt an den bekannten Zusteiagemöglichkeit innerhalb von Bellheim.

Bitte unbedingt mitnehmen:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Impfnachweis gegen Corona (Impfpass oder Impffertifikat)
- Krankenversicherungskarte
- Medizinische Maske oder FFP 2 - Maske

Alle Fahrtteilnehmer sind geimpft, was uns vieles erleichtern wird.

Rheumaliga öAG Bellheim

Informationen zur Wiederaufnahme des Funktionstrainings der öAG Bellheim der Deutschen Rheumaliga während der Sommerferien.

Die Trockengymnastik für Mitglieder mit ärztlicher Verordnung erfolgt zu neuen Therapiezeiten:

Mittwoch

Gruppe I 15.45 bis 16.15 Uhr

Gruppe II 16.30 bis 17.00 Uhr

Gruppe III 17.15 bis 17.45 Uhr

Gruppe IV 18.00 bis 18.30 Uhr

Nach den Sommerferien also **ab 07.09.2021** findet unsere Gymnastik wieder in der alten Festhalle (gegenüber ARAL Tankstelle) statt. Bitte

bringen Sie ein eigenes Handtuch mit und finden sich 5 Minuten vor Übungsbeginn ein.

Die Wassergymnastik im Lehrschwimmbecken der Stadthalle Germershheim fällt leider weiterhin aus.

Ansprechpartner Karin Hoffmann, Tel. 06344 6383

Unsere Gymnastik ist nicht nur für rheumatische Erkrankungen, sondern auch für Arthrose und sonstige körperliche Einschränkungen geeignet, etwas für alle, denen Bewegung gut tut.

Wer Interesse hat, kann gerne zum Schnuppern vorbeikommen. Wir haben noch Plätze frei.



**Kulturverein
Bellheim e.V.**

Kulturverein Bellheim e.V.

12. September 2021, 11.00 Uhr – 17.00 Uhr

„Altes Sägewerk Mittelmühle“, Mittelmühlstr. 7a

Tag des Offenen Denkmals/Radeln ins Museum

Auch in diesem Jahr wird der historische Arbeitskreis des Kulturvereins Bellheim e.V. am Aktionstag des Offenen Denkmals teilnehmen. Wegen der aktuellen Coronalage werden fast alle Aktionen im Außenbereich stattfinden. Im Mittelpunkt stehen in diesem Jahr die Bauwerke auf dem ehemaligen Sägewerksgelände, der Mittelmühle und der Queichlinien – Schanze. An der Schanze findet um 13 Uhr die Übergabe der neuen Infotafel zur Geschichte der Queichlinien statt. Hermann-Josef Schwab, vom historischen Arbeitskreis wird aus seinen Forschungen zur Geschichte der Queichlinien berichten.

Zwischen 14 Uhr und 14.30 Uhr haben Kinder die Möglichkeit unter Anleitung von D. Reichling vom historischen Arbeitskreis mit einer Sonde auf einem abgesteckten Gelände sich auf die Suche zu machen. Da die Anzahl der Teilnehmer begrenzt ist, sollte hierfür eine Anmeldung erfolgen.

Eine weitere Besonderheit findet auf dem Gelände des „Alten Sägewerks Mittelmühle“ statt. Hier können die Besucher den Betrieb einer historischen Malottemaschine in Aktion erleben. Malotten (Strohhüllen) wurden im 19. Jahrhundert zum sicheren Transport von Flaschen verwendet. Der „Strohhülsenmacher“ R. Vongerichten wird die Herstellung der Hüllen vorführen und die Besonderheiten der verwendeten Materialien erklären. Für Essen und Getränke ist gesorgt. Sollte sich bis zum Veranstaltungstermin die aktuelle Corona Verordnung ändern, kann dieses Auswirkungen auf die nachfolgenden Programmpunkte haben.

11.00 Uhr Das „Alte Sägewerk Mittelmühle“ öffnet seine Tore

13.00 Uhr Übergabe der neuen Infotafel zur Geschichte der Queichlinien an der Schanze vor der Mittelmühle.

14.00 - 14.30 Uhr „Schatzsuche für Kids“

Ausstellung: Archäologische Funde in und um Bellheim.

Führungen: „Was Steine erzählen können“ mit Zugang zum denkmalgeschützten Wasserbau

Vorführung: Malottemaschine von R. Vongerichten



Fahrradtouren entlang der Queichlinien am 11. und 12. September

Im Rahmen der Aktion „Radel ins Museum“ bieten der Kulturverein Bellheim und der Südpfalz-Tourismus Verbandsgemeinde Bellheim zwei Fahrradtouren entlang der „Queichlinien“ von Landau bis Hördt bzw. von Hördt nach Landau an. Die „Queichlinien“ sind eine Befestigung zwischen Landau und dem Rhein aus dem Österreichischen Erbfolgekrieg, die sich von Annweiler über Landau, Offenbach, Ottersheim, Knittelsheim und Bellheim bis nach Hördt am Rhein erstreckten. Sie wurden ab 1743 errichtet und ab 1826 weitgehend eingeebnet. In Bellheim hat sich eine Schanze im Wald am Übergang zu den Brandwiesen erhalten, der Rest eines Staudammes unterhalb der Kläranlage Bellheim, an der Mittelmühle wurde vor etwa 10 Jahren vom Kulturverein die historische Schanze rekonstruiert.

Am **Samstag, den 11. September** führt die Radtour von Landau nach Hördt. Start ist um 10 Uhr in Landau, Treffpunkt ist der Platz vor der Stadtbibliothek am Queichufer. Die Tour führt bis nach Hördt, Länge etwa 20 Kilometer. Teilweise führt die Tour über schlechte Wegstrecken, je nach Wetterlage müssen die Räder teilweise geschoben werden. Voraussetzung ist also ein geländegängiges Rad (Mountainbike oder Trekkingrad, ggf. mit E-Unterstützung) und geländegängige Radler/innen.

Am **Sonntag, den 12. September** ist die Richtung umgekehrt. Start ist um 10 Uhr in Hördt am Ortsausgang Richtung Sondernheim, von dort aus geht es durch das Eichental Richtung Bellheim und dann weiter nach Landau. Am Sonntag ist auch das Sägewerk Mittelmühle in Bellheim geöffnet, wo eine kurze Einkehr stattfinden wird. Ansonsten sind die Radler/innen Samstags und Sonntags auf Selbstverpflegung angewiesen. Beide Touren dauern etwa von 10 bis 17 Uhr.

Wegen der schwierigen Geländebedingungen ist die Teilnehmerzahl auf 15 Personen beschränkt, eine Anmeldung ist erforderlich.

Die Touren finden grundsätzlich bei jedem Wetter statt, können aber bei Unwetter/Starkregen unmittelbar beim Start oder auch unterwegs abgebrochen werden. Referent ist Hermann-Josef Schwab vom historischen Arbeitskreis des Kulturvereins Bellheim.

Anmeldung und weitere Informationen: Tourismus@vg-bellheim.de, Tel. 07272/7008-103.



Chor „Mixtur“

Mixtur schon fast im Endspurt

Die Vorbereitungen für das Konzert am 18. und 19.09.2021 in der Festhalle in Bellheim laufen derzeit auf Hochtouren.

Mixtur freut sich darauf, am Konzertwochenende das Publikum mit einem vielseitigen Programm zu unterhalten. Lassen Sie sich mitreißen, von Liedern aus unterschiedlichsten Genres und aus vielen verschiedenen Ländern.

Der Vorverkauf beginnt am 01.09.2021.

Karten erhalten Sie im Fotostudio Malthaner in der Hauptstraße 91 in Bellheim, zu den üblichen Öffnungszeiten.

Ab 07.09.2021 sind auch beim Marktladen in der Hauptstraße 130 in Bellheim Karten zu erhalten.

Für das Konzert gelten die 3 G Regeln.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die zum Zeitpunkt des Konzerts geltenden Vorgaben aus der dann aktuellen Corona-Verordnung eingehalten werden müssen.

Schüler für Tiere e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Mitglieder:innen,

wir laden Sie recht herzlich, gemäß unserer Satzung § 7 Abs. 3, am **Sonntag, den 19. September 2021** um 11:00 Uhr in die Untere Hauptstr. 6, 76863 Herxheim, zu unserer Mitgliederversammlung ein.

Achtung: Sollte es coronabedingt besondere Auflagen geben, werden wir entsprechend der Anzahl der Mitglieder:innen selbstverständlich auf eine größere Räumlichkeit ausweichen!

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der kommissarischen Schatzmeisterin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu 2., 3. und 4.
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Wahlleiterin / des Wahlleiters
8. Neuwahlen des Vereinsvorstandes
9. Mitgliedschaft bei bzw. Kooperation mit dem Deutschen Tierschutzbund
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Verschiedenes, Wünsche & Anträge
12. Ausblick & Termine

Anträge zur Tagesordnung sind bitte schriftlich (auch gerne per Email) spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand (Untere Hauptstraße 6, 76873 Herxheim, Mail: info@sft-laus.de) einzureichen.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme und bitten aber wegen der Coronavorschriften um eine Anmeldung bis 14. September 2021!

Sportvereine

Förderverein Jugendfußball FC Phönix

Wir suchen noch Nachwuchskicker für unsere Bambini G (U7)

Unsere Bambini Mannschaft sucht noch Verstärkung. Das sind aktuell Jungs und Mädchen der Jahrgänge 2015 und 2016. Wir trainieren auf dem Kleinspielfeld an der Fortmühlhalle. Unsere Trainingszeiten sind Mittwoch,s von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Freitag,s 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr - Uhr. Wir würden uns freuen, wenn Du bei uns mitmachst. Komm einfach vorbei, schnupper mal in unser Training rein. Bitte Achten Sie hierbei darauf, dass vom MO, 26.07. bis zum DI, 10.08.2021 eine Sommerpause für unsere Bambini G (U7) - Mannschaft festgelegt wurde, und in diesem Zeitraum, sprich zwei Wochen, kein Training stattfinden wird. Das erste Training nach der Sommerpause findet somit erst wieder am MI, 11.08.2021 - Beginn: 17:30 Uhr auf dem Kleinspielfeld an der Fortmühlhalle - Schulstraße statt! Weitere Kontaktaufnahme für Anmeldungen: Jugendleiter - Jochen Wambsgaß - Telefon: 07272 / 7779789 oder Mobil: 0176 / 44409703, Koordinator-Spielbetrieb, Manfred Schmid - Telefon: 07272 / 73434.

Vorschau: Verbandsspiele

Samstag: 04.09.2021

E1-Jugend: 11:00 Uhr,

FC Phönix Bellheim I - SV Viktoria Herxheim I

A-Jugend: 16:00 Uhr,

TSG Jockgrim/Rheinzabern SG - FC Phönix Bellheim

Hinweis: Das Spiel der A-Jugend findet in Rheinzabern auf dem Kunstrasenplatz statt!



Schützenverein Bellheim 1930 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Schützenverein Bellheim 1930 e.V. lädt seine Mitglieder ein zur **Jahreshauptversammlung am 10. September 2021 um 19.00 Uhr** auf dem Vereinsgelände.

Tagesordnung

1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totenerhebung

- 3. Berichte
 - Oberschützenmeister
 - Schießleiter
 - Schatzmeister
 - Kassenprüfer
- 4. Entlastung der Vorstandschaft
- 5. Neuwahlen
- 6. Satzungsänderung: Änderung der Aufnahme- und Ausschlusskriterien
- 7. Beitragsanpassung
- 8. Vorstellung „Field Target“, BDS-Disziplin
- 9. 1250 Jahrfeier Bellheim 2024
- 10. Sonstiges

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Hinsichtlich der aktuell geltenden Einschränkungen ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich unter: 0175 1747804 oder info@sv-bellheim.de.

Vereinsmitglieder: 35 Euro
Nichtmitglieder: 40 Euro

Kursort und Termine werden mit den Teilnehmern telefonisch vereinbart. Inlineskates und komplette Schutzausrüstung sind mitzubringen.

Anmeldungen und nähere Infos bei Astrid Forster:

Tel/Whatsapp 0160-4647101 oder per Mail an: astridforster1000@gmail.com

(bei Mail bitte Tel. angeben zwecks Terminabstimmung)

Trampolinabteilung

Liebe Trampolinfreunde,

Nach langer Corona-Pause kann das Trampoltraining ab dem 06.09.2021 endlich wieder in der Festhalle stattfinden. Die Zeiten bleiben wie gehabt.

- Montag: 17.00 Uhr – 18.00 Uhr - 6-10 Jahre
18.00 Uhr – 19.30 Uhr - ab 10 Jahren
- Dienstag: 18.00 Uhr – 19.00 Uhr - Leistungsgruppe
- Mittwoch: 17.30 Uhr – 19.00 Uhr - gemischt

Wir bitten darum, die Kinder bereits umgezogen vor der Halle abzugeben und freuen uns auf alle, die weiterhin die Lust am Fliegen fasziniert.



FC Phönix Bellheim e.V.

Rückblick Bellheimer Gartentage 2021

Ein Dankeschön an alle Spender und Helfer

Der FC Phönix Bellheim e.V. möchte sich hiermit im Namen der Vorstandschaft, bei allen Personen für die zahlreich eingegangen Kuchenspenden, sowie bei allen Helferinnen und Helfer recht herzlich dafür bedanken, die zum vollauf gelungenen und zufriedenstellenden Verlauf des Kaffee und Kuchenverkaufes, bei den diesjährigen Gartentagen über die drei Tage vom FR, den 27.08. bis zum SO, den 29.08.2021 dazu beigetragen haben.

Nochmals an alle - Vielen Dank dafür!

Abteilung - Aktive

Ergebnisse: Verband - Meisterschaftsspiele - 3. Spieltag

2. Mschft: FC Phönix Bellheim II - TSV Landau I - 3:3

1. Mschft: FC Phönix Bellheim I - FSV Freimersheim - 2:0

Spielberichte: Verband - Meisterschaftsspiele - 3. Spieltag

C-Klasse Südpfalz Ost, Staffel Ost/West,

FC Phönix Bellheim II - TSV Landau I - 3:3 (1:1)

Gerechtes Remis

Unsere zweite Mannschaft des FC Phönix holte gegen den Mitfavoriten um die Meisterschaft, dem TSV Landau mit einer hervorragenden kämpferischen und geschlossenen Mannschaftsleistung, ein jederzeit gerechtes 3:3 Unentschieden. Die Tore für den FC Phönix II erzielten Kevin Pilarski (20. 1:1), Lulzim Musa (67. 2:2), Sven Mellein (89. 3:3). **Für den FC Phönix spielten:** Bader - Kupper, Ingo Mellein, Abbas El-Dor, Mirko Reichling - Krause (30. Stich), Sven Mellein, Biehler - Pilarski, Musa (89. Pita), Hajzeri (62. Gschwind). **Im weiteren Spielerangebot waren:** Gumbrecht, Kasper, Städtler.

Bild der 2. Mannschaft in der laufenden Spielsaison: 2021-2022



Obere Reihe von links nach rechts: Sebastian Gehrlein, Mirko Reichling, Lars Werner, Mike Kronemayer, Armin Pita, Sebastian Lutz, Philipp Rainer Krause, Lukas Sitter. **Mittlere Reihe von links nach rechts:** Sven Mellein (Spielertrainer), Pascal Kasper, Joey Gallagher, Lulzim Musa, Abbas El-Dor, Daniel Hubmacher, Markus Faust, Dominik Städtler. **Untere Reihe von links nach rechts:** Steffen Diehl, Sascha Rentschler, Max Balzar (Co.-Trainer), Manuel Bader, Francesco Pulizzi, Sergio Stich, Ingo Mellein, Patrice Gschwind. **Es fehlen:** Benedikt Schmitt, Dominik Kupper, Beqir Hajzeri, Kevin Pilarski.

Der **Schützenverein Bellheim 1930 e.V.** lädt ein zu

"Gegrillte Haxen und Fassbier"

(solange der Vorrat reicht)



am **4. September 2021** ab **13.00 Uhr**

auf dem Vereinsgelände.

Für diejenigen unter Ihnen/Euch, die keine Haxen mögen, bieten wir auch Steaks und Bratwürste an.

Wir freuen uns auf Sie/Euch!

(AHA-Regeln bitten wir vor Ort einzuhalten!)



RC „Silber Pils“ Bellheim

Der RC Silberpils lädt alle Mitglieder und Interessierte zur Vorbereitung unseres Renntages am 10. Oktober **am Dienstag, den 07.09.2021** um 18 Uhr, zur Monatsversammlung im Aufenthaltsraum auf dem Betriebsgelände von Peter Weber im Waldstückerring ein.



TV Jahn Bellheim e.V.

Neue Inlineskate-Kurse

Jetzt wird wieder losgerollt beim TV Jahn Bellheim!

Coronabedingt wurden im Frühsommer 2021 nur **Einzelkurse** bzw. **Familienkurse** angeboten. Im Herbst können jetzt **auch Kurse in Kleingruppen** (für Einsteiger und Fortgeschrittene) stattfinden.

Kursinhalte:

Richtiges Anziehen der Schutzkleidung, Falltechnik, verschiedene Bremstechniken, Fahr- und Kurventechniken, für Fortgeschrittene auch Training am Berg, Rückwärtsfahren, Sprünge, diverse Tricks usw.

Kosten Einzelunterricht/Familienkurse (ein Termin = 90 Minuten)

1 Person: 45 € für TV Jahn-Mitglieder, sonst 50 €

2/3/4 Personen aus einer Familie: 70/100/130 €

Kosten Kleingruppenkurse (max. 4 Kinder - zwei Termine = 2x90 Minuten)

**A-Klasse Südpfalz West,
FC Phönix Bellheim I - FSV Freimersheim I - 2:0 (0:0)
Phönix dreht in zweiter Halbzeit auf**

Franz Hage Stadion, Sonnenschein, Samstagabend 18 Uhr. Alles war angerichtet für den perfekten Fußballabend. In Bellheims Spie-gelbachpark fanden parallel die Gartentage statt und der FC Phönix kämpfte im selbst ernannten „Gartentage-Heimspiel“ um die Saison-punkte sieben, acht und neun. Im zweiten Heimspiel war der FSV Freimersheim zu Gast, welcher anders als Bellheim beide Auftaktpar-tien verlor. Rein in Spieltag drei und ca. 100 Zuschauer fanden den Weg zum Bellheimer Rasenplatz. So perfekt die Rahmenbedingungen waren, so mau war allerdings das Spiel in der ersten Halbzeit. Ohne nennenswerte Höhepunkte vergingen die ersten 30 Minuten, ehe in Minute 32 Michael Mamaev nach einer Vorlage von Maurice Hafner verpasste. Die Gäste kamen in der 36. Minute das erste mal zu einer Torgelegenheit, aber die einzigen „Chancen“ des Spiels blieben unge-nutzt. Der spannendste Moment in Halbzeit eins war womöglich die kleine Rudelbildung nach einem Zusammenprall im Mittelfeld, auf wel-chen anschließend Bellheims Kapitän Louis Kuntz verletzungsbedingt ausgewechselt werden musste (20.). Für ihn kam Dennis Faust, der gleichzeitig nach Jahren sein Comeback im aktiven Fußball feierte. Lange Rede, kurzer Sinn: Es ging leistungsgerecht mit einem 0:0 in die Pause. Das erste (spielentscheidende) Highlight der zweiten Hälfte gab es in der 55. Spielminute, als Freimersheims Can Hassan mit Gelb-Rot vom Platz gestellt wurde. Von diesem Zeitpunkt an nahmen die Phönixbuben das Spiel komplett in die Hand und für die Gäste gab es nur noch ein Ziel: Verteidigen, Verteidigen, Verteidigen. Dies gelang ihnen auch, denn Bellheim fand noch nicht das nötige Mittel, um das Bollwerk zu durchbrechen und den ersten Treffer zu erzielen. Stattdes-sen bewahrte Phönixkeeper Nils Gehrlein mit einer überragenden Ret-tungsaktion in der 69. Minute die Bellheimer vor dem Rückstand. 14 Minuten vor dem Ende wurde dann der Bann gebrochen und Moritz Reichling hämmerte per Volleyabnahme nach Vorlage von Maurice Hafner die Kugel ins Gehäuse des FSV zum 1:0 für den FC Phönix (76.). Nun waren die Gäste angezählt, standen unter Zugzwang und kamen zu einer Chance: Wieder war es Nils Gehrlein, der eine Minute nach dem Führungstreffer seine Mannschaft rettete. Kurz vor dem Ende gelang Co-Trainer Maurice Hafner nach Vorlage von Moritz Reichling der wichtige 2:0 Treffer (86.) und führte seine Mannschaft damit auf die Siegerstraße im Samstagabendspiel. Am kommenden Sonntag, den 05.09.2021 gastieren die Phönixbuben beim Mitkonkur-renten an der Tabellenspitze SG Klingenmünster/Göcklingen. Anstoß in Göcklingen ist um 15:00 Uhr! Auf nach Göcklingen, um die Mann-schaft zu unterstützen! **Für den FC Phönix spielten:** Gehrlein - Kopf, Trauth, Kuntz (20. Dennis Faust), Gemke - Mamaev (61. Niederer), Habbouchi, Moritz Reichling, Drozynski (85. Henninger), Hafner, Ali El-

Dor (61. El-Baki San). Im weiteren Spieleraufgebot waren: Kechler (ETW.) - Born, Kovacs.

Vorschau: Verband - Meisterschaftsspiele - 4. Spieltag



Hinweis: Unsere beiden Aktiven Mannschaften würden sich über eine zahlreiche Unterstützung von Seiten der Freunde, Fans und Vereins-mitglieder, zu denen am kommenden Sonntag, den 05.09.2021 statt findeten Auswärtsspielen des 4. Verbandsspieltages, sehr freuen.

Diese Preise sind der Wahnsinn!
Jetzt günstig online drucken
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

06.09. Regina Schnapp 75 Jahre

Aus der Gemeinde

Gemeindebücherei Knittelsheim Der Lesesommer neigt sich dem Ende zu!



Am Dienstag, 07. September 2021 von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist die letzte Gelegenheit, eure Clubkarten vom Lesesommer in der Bücherei abgeben.

Jeder, der bis zum 07. September 2021 mindestens drei Stempel in seiner Clubkarte hat und diese auch bis dahin abgegeben hat, erhält ein kleines Geschenk und nimmt an der Verlosung von vielen schönen Preisen teil!



Die Bücherei hat jetzt jeden **Dienstag** von **16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet.

Auf unserer Internetseite www.bibkat.de/knittelsheim könnt ihr rund um die Uhr in unserem Bestand stöbern, euer persönliches Leserkonto einsehen und Medien verlängern und vorbestellen.

Gemeindebücherei Knittelsheim
Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)
Internetseite: www.bibkat.de/knittelsheim
Email: Gbknittelsheim@gmx.de
Telefon: 2473920 (M. Faath, Leitung)
Öffnungszeiten:
Dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sportvereine



TuS Knittelsheim

Spanischer Abend und Sportliches
Terminreminderung:

DANKE GRACE!
Abschiedsspiel für unseren langjährigen Kapitän Gracjan Trzmiel
Freitag 03.09 / 19 Uhr
Graces Legenden-Auswahl vs. TuS Aufstiegssteam 2015
Inklusive Rahmenprogramm und Verabschiedungen von Spielern die den Verein verlassen
Für das leibliche Wohl wird gesorgt.
#wirsinddertus

Spanischer Abend

Nachdem der erste Spanische Abend ein voller Erfolg war, wollen wir dieses Event auch in diesem Jahr wieder anbieten. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt, also schnell anmelden!

Spanischer Abend
Ausrichter: A-Jugend TuS Knittelsheim
10. September / 18:30
All you can eat Paella-Buffer für 16 €
Sangria & Cocktails
Bitte die aktuellen 3G-Vorschriften beachten.
Schnelltests vor Ort möglich.
Spätticket
ab 21:30 / 10 €
1 Teller Paella + 1 Glas Sangria
Verbindliche Voranmeldung und Bezahlung für Buffet
mit Name und Teilnehmer und Angabe ob Meeresfrüchte oder Hähnchen an: **Patrick Richter - 0151/43231089**

Spielberichte:

Pokalaus in der Nachspielzeit

Nach großem Kampf musste sich unsere 1. Mannschaft gestern Abend mit 0:1 dem FSV 1920 Offenbach geschlagen geben.

Knapp 330 Zuschauer sahen einen Abnutzungskampf, in dem der TuS nahezu auf Augenhöhe war. Die Gäste hatten zwar mehr vom Spiel, konnten dies aber bis zur Nachspielzeit nicht in ein Tor ummünzen. Umso bitterer war der Siegtreffer vom eingewechselten Rico Gaab in der 92. Minute. Gaab traf aus der zweiten Reihe mit einem satten Schuss unter die Latte. Der zuvor gut agierenden Keeper Alexander Raih war hier chancenlos.

Trotz des Ausscheidens bleiben für uns viele positive Dinge hängen. Egal ob die gezeigte Leistung der Mannschaft, die sich über die komplette Distanz immer wieder aufrieb und reingebissen hatte, die tollen Zuschauer und der damit verbundene Support oder die Choreo unserer eingefleischten Edelfans. Dies alles sind Gesichtspunkte des gestrigen Spiels, die uns in Hinsicht auf die kommenden Aufgaben pushen und nach vorne treiben.

Zum Schluss noch Glückwunsch nach Offenbach für den eingefahrenen Sieg und weiterhin viel Erfolg im Pokal, sowie der Meisterschaft.

FK Queichheim - TuS Knittelsheim II 2:2 (1:1)

Bereits am Freitag gastierte unsere 2. Mannschaft bei den Froggern in Queichheim. Wir erwischten mal wieder einen recht miesen Start und mussten früh das 1:0 schlucken. Nach einem Eckball war Keeper Daniel Heiter gegen den Kopfball chancenlos. Zum Glück ließen wir uns davon nicht aus der Ruhe bringen und fanden in unser Spiel. Die mitgereisten Zuschauer sahen zahlreiche Chancen für Schwarz-Gelb. Es dauerte allerdings bis zur 17. min bis Yannick Job aus dem Getümmel heraus das 1:1 erzielte. In der Folge hätten wir nachlegen müssen, verpassten aber den Deckel frühzeitig draufzumachen.

Nach dem Pausentee schoss Yannick Schöpp etwas glücklich per abgefälschtem Kopfball in Führung, die leider durch einen Elfmeter der Gastgeber egalisiert wurde. Trotz Überzahl in den letzten Minuten konnten wir keinen Treffer mehr erzielen und mussten uns mit dem letztlich gerechten Unentschieden begnügen.

Bereits am Mittwoch, den 01.09. spielen wir um 19:30 Uhr in Venningen. Wir freuen uns auf Unterstützung!

Spieltagsvorschau:

- Do. 02.09. 19:00 Uhr Lustadt - Herren I
- Fr. 03.09. 17:30 Uhr E Jugend - Mörlheim (Pokal!)
- Fr. 03.09. 19:00 Uhr Abschiedsspiel Gracjan
- Sa. 04.09. 13:00 Uhr Queichheim - DJugend (Pokal!)
- Sa. 04.09. 14:00 Uhr C Jugend - Zeiskam (Pokal!)
- Sa. 04.09. 16:00 Uhr A Jugend - Meisenheim
- So. 05.09. 12:45 Uhr Jockgrim - Herren III
- So. 05.09. 18:00 Uhr Herren I - Minfeld
- Mi. 08.09. 18:30 Uhr DJugend - Mutterstadt
- Mi. 08.09. 19:30 Uhr Rülzheim - Ü40



Bild: Alexander Böing



Wir sind solidarisch mit den Flutopfern aus Rheinland-Pfalz

Die Flutkatastrophe hat unter anderem in Rheinland-Pfalz große Schäden angerichtet. Die Not ist unbeschreiblich groß, die Schäden sind verheerend.

Jeder Euro zählt

Amtsblatt-Verlage aus Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und dem Saarland möchten den Opfern im Katastrophengebiet gemeinsam mit Ihnen, unseren Leserinnen und Lesern, helfen.

Es sollen jene unterstützt werden, die neben persönlichem Leid wirtschaftliche Schäden erlitten haben und deren private und berufliche Existenz von dem Hochwasser zum Teil oder völlig vernichtet wurde. Organisiert wird die Spendenaktion über die Spendenplattform [gemeinsamhelfen.de](https://www.gemeinsamhelfen.de). Die Spenden werden ohne Abzug oder Gebühren zu 100 % über die Nussbaum Stiftung an das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., überwiesen. Das DRK koordiniert und priorisiert die Spendenvergaben.

Helfen Sie bitte mit, die große Not zu lindern.

➔ 100 % der Spenden kommen an



Jetzt QR-Code scannen und Gutes tun.

Eine Kooperation von Verlagen für Amtsblätter aus Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und dem Saarland.

Buch-Tipp:
KINDERLACHEN
Vom Glück, lernen zu dürfen

Nach dem großen Erfolg des ersten Buches „Abenteuer Weltumrundung“ ist nun das zweite Buch von FLY & HELP erschienen!

264 Seiten, Hardcover, großes Format: 30 x 25 cm

Dieses Buch wird tausenden Kindern eine Zukunft schenken. Und SIE werden daran einen Anteil haben.

Wie ein Buch dies vermag?
Kommen Sie mit auf eine Reise, zum Beispiel nach Ruanda, Myanmar, Peru, Indien, Brasilien, Ghana, Nepal! Erleben Sie diese Länder aus einer ganz anderen Perspektive: durch die Augen der Kinder. Dieses Buch erzählt die Geschichten von Mädchen und Jungen aus 20 Entwicklungsländern. Kinder wie Junel aus Haiti, der seinen Vater im Hurikan verlor. Kinder wie Kapika, die aus dem namibischen Buschland kam und Wissenschaftlern werden will, um gegen die Krankheiten in Afrika zu kämpfen.

Alle diese Kinder aus den ärmsten Ländern der Welt haben eines gemeinsam: Sie haben das Glück, lernen zu dürfen. In einer von mehr als 300 Schulen, die die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP weltweit in in zehn Jahren gebaut hat.

www.buch-kinderlachen.de

Neues Buch



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 3. bis 9. September 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Aus der Gemeinde

Übergabe Wildblumensamen-Automat

Wildblumensamenspender nun in Ottersheim

Samen von einheimischen Wildpflanzen aus einem umgebauten Kaugummi-Automaten? Wo gibt's den sowas?

Vor über 11/2 Jahren entstand in der Gemeinde die Initiative „Naturoasen im Dorf“, die Ideen und Projekte zum Thema einheimische Wildblumen ausarbeitet.

Corona funkte bei deren Umsetzung ziemlich dazwischen und aus den „Naturoasen im Dorf“, also dem Projekt, was die Gemeinde auch weiterhin auf ihren Flächen fortsetzen wird, entwickelte sich zusätzlich die kleine Initiative „Naturoase Privatgärten“. Das fünf-köpfige Team und rund 40 Netzwerkmitglieder haben sich ganz **auf einheimische Wildblumen in Privatgärten** fokussiert, weil viele der Garten-, Terrassen- und Balkonbesitzer gerne etwas für Insekten tun wollen und einfach Beratung, Unterstützung und Beistand dringend brauchen, wie sich aus zahlreichen Gesprächen ergeben hat.

Zur am 3. März diesen Jahres gegründeten Initiative „Naturoase Privatgarten“ gehören Inge Keller, Biologin beim NABU Landau und Ute Seitz, die Gartenbauingenieurin, die die Vorortberatungen in der Gruppe durchführt.

Anwesend konnten Ursula Abel-Baur, die Gärtnerin der Gruppe, und die Bäreldl-Betreiberin Daniela Bosch mit dem ersten Wildblumen-Pflanzen- und -Samen-Verkauf in der Südpfalz sein.

Die Idee mit dem Kaugummi-Automaten entdeckte Christiane Hilsendegen, die Koordinatorin der Privatgärten-Initiative, auf der Website von bienenretter.com und versuchte, einen solchen Automaten zu besorgen, und das natürlich möglichst für Ottersheim.

Bürgermeister Gerald Job nahm die Idee mit den Worten auf: Wildblumensamenspender – warum nicht? Wieder mal ein Beispiel, wie einfach doch so manches in Ottersheim geht.

Die Gemeinde übernahm die Kosten von ca. 450 Euro für das Prunkstück und Daniela Bosch hat sich bereit erklärt, sich um die Befüllung des Automaten zu kümmern. Bei beiden bedankte sich Christiane Hilsendegen im Namen der Initiative herzlich.

Auf Abnehmer musste nicht lange gewartet werden. Aus Bellheim waren zwei hoch motivierte Wanderinnen zur offiziellen Übergabe marschiert, um sich gleich mehrere 50-Cent-Portionen der Mischung aus Queichwiesensamen und weiteren einheimischen Wildblumen zu sichern. Umweltfreundlich, wie die beiden wohl eingestellt sind, haben sie auch gleich ihre eigene Verpackung mitgebracht, denn der Automat am Bäreldl, Lange Straße 17, wird ohne Verpackungsmüll betrieben.

Übergabe Wildblumensamen-Automat



Offizielle Übergabe v.l.n.r.: Ursula Abel-Baur, Daniela Bosch und Christiane Hilsendegen, alle drei von Naturoase Privatgarten, Bürgermeister Gerald Job sowie Martin Thomas (Fraktionsvorsitzender SPD)

Haushaltsbefragung „Wohnen und Leben mit Teilhabe“ in Ottersheim

Lesen Sie bitte auf Seite 32

Vereine und Gruppen



Kath. Frauengemeinschaft Ottersheim

Würzwich – Aktion 2021

Die kfd bot nach dem Gottesdienst zu Maria Himmelfahrt wieder Kräutersträuße gegen eine Spende an.

Der Erlös von 410,- Euro wurde von der kfd auf 1000,- Euro aufgestockt. Dieser Betrag kommt den Flutopfern im Ahrtal zugute.

Ebenso geht eine Spende in Höhe von 500,- Euro an die Erdbebenopfer in Haiti.



Musikverein Ottersheim

Instrumenten-Ralley

Musik macht Spaß!

Die Freude beim gemeinsamen Musizieren möchten wir gerne weiter geben und Kinder und Junggebliebene für das Erlernen eines Musikinstruments begeistern. Am besten geht das wenn man selbst verschiedene Instrumente in die Hand nehmen und ausprobieren kann. Dazu lädt der Musikverein herzlich ein am **5. September** von 16 - 18 Uhr in den Bürgerhof zu kommen. An verschiedenen Ständen kann man die Instrumente, die im Verein gespielt werden, ausprobieren. Erfahrene Musiker stehen mit Rat und Tat zur Seite. In einer Rallye können Stempel gesammelt werden und wer es schafft alle Stempel bekommen, erhält als Preis einen Eisgutschein. Wir freuen uns auf alle die mitmachen.



Ab dem 29. August kann sich jeder schon vorab ein Bild in unserem Youtube Kanal machen (Verlinkung auf unserer Homepage www.mv-ottersheim.de oder in YouTube unter „Musikverein Ottersheim“). Dort stellen wir für euch in der Woche vor der Rallye jeden Tag ein anderes Instrument vor - mit kurzen

und unterhaltsamen Erklärungen.

Es gelten die am Tag aktuell gültigen allgemeine Hygienevorschriften und Abstandsregeln.



Haushaltsbefragung „Wohnen und Leben mit Teilhabe“ in Ottersheim

Liebe Mitbürger*innen,

Ottersheim wurde im letzten Jahr als Wohn-Punkt Gemeinde in Rheinland-Pfalz ausgewählt. Seit diesem Zeitpunkt haben wir in mehreren Arbeitskreisen der Interessengemeinschaft (IG Wohnpunkt) überlegt,

- wie seniorengerechte Wohnungen und eine Wohnen-Pflege-Gemeinschaft in Ottersheim umgesetzt werden können?
- welche möglichen Standorte gibt es?
- wie kann das finanziert werden?
- kann eine zentrale Begegnungsstätte angeboten werden?

Am wichtigsten ist jedoch euren Bedarf kennen zu lernen!!!

Unsere Bitte: **Nehmt an unserer Bedarfsabfrage teil:**

In den nächsten Tagen erhaltet ihr einen Fragebogen.

Bitte bis zum 15. September 2021 bei:

Seniorenbeauftragte Esther Stadel: Ottostr.11a Tel.: 06348/ 919486

Ortsbürgermeister Gerald Job: Haardtswiesen 50 Tel.: 06348/ 4103

einwerfen.

Gerne kommen wir auch vorbei und holen ihren ausgefüllten Fragebogen ab – ein Anruf genügt.

Ihr/e



Gerald Job
(Ortsbürgermeister)



Esther Stadel
(Seniorenbeauftragte)



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

05.09. Maria Hünerfauth 70 Jahre

Aus der Gemeinde

Stadtradeln geht in die zweite Runde Zwewwl-Radler aufgepasst!



Die Aktion Stadtradeln geht in die zweite Runde und Zeiskam radelt wieder mit! Ausrichter dieses Bundesweiten Wettbewerbs ist das „Klima-Bündnis“, das damit Anreize für eine klimaneutrale Mobilität zur Arbeit oder zur Schule setzen möchte. In einem Zeitraum von drei Wochen werden die erradelten Kilometer per App getrackt oder händisch wöchentlich ins Netz eingepflegt.



Die Aktion richtet sich an alle, die gerne mit dem Fahrrad unterwegs sind oder sich auch mal gezielt eine autofreie Zeit setzen möchten. Wie bereits im vergangenen Jahr nimmt die Verbandsgemeinde und für Zeiskam die für alle offene Gruppe „Zwewwl-Radler“ an der Aktion teil. Im letzten Jahr konnten wir durch zwei „Vielfahrer“ sogar einen Sonderpreis der Verbandsgemeinde erringen:

2 Apfelbäume konnten so in Zeiskam gepflanzt werden!

Sei auch du dabei vom 1.-21. September! Registriere dich unter

www.stadtradeln.de und trete der Zeiskamer Gruppe „Zwewwl-Radler“ bei!

Jeder gefahrene Kilometer zählt!

Tag des offenen Denkmals - der Bierkeller öffnet seine Türen



Wollten Sie auch schon immer mal hinter diese Türen schauen? Dann sind Sie recht herzlich eingeladen! **Am 12. September ist „Tag des offenen Denkmals“** unter dem Titel „Sein & Schein – in Geschichte, Architektur und Denkmalpflege“ - und Zeiskam öffnet seine Türen des Bierkellers.

Unter der fachkundigen Leitung von Fritz Riemer und dem ehemaligen Ratsmitglied Peter Humbert erfahren Sie alles Wissenswerte über die Entstehung, Nutzung und Renovierung des Bierkellers. Es sind insgesamt vier Führungen (von je ca. 40 Minuten) geplant, jeweils zur vollen Stunde um 10.00 Uhr, 11.00 Uhr, 14.00 Uhr und 15.00 Uhr. Eine kleine kostenlose „Zeiskamer Leckerei“ rundet die Führung ab. Die Führung um 10.00 Uhr ist speziell den Bürgern unserer Verbandsgemeinde vorbehalten. Die Führungen finden selbstverständlich unter den geltenden Hygienebestimmungen statt. Weitere Denkmäler, auch in der Verbandsgemeinde, die sich für Sie öffnen, finden Sie unter Tourismus@vg-bellheim.de und auf der Website www.suedpfalz-tourismus-vg-bellheim.de

Vorbereitend für den Denkmaltag war das Team von Peter Herzog, Reiner Gensheimer und Peter Humbert schon aktiv und haben den Bierkeller äußerlich wieder in attraktive Form gebracht. Ein herzliches Dankeschön für euren Einsatz!!



Ist Ihr Interesse für eine Führung geweckt? Dann melden Sie sich schnell an: entweder per Email unter gemeinde@zeiskam.de oder telefonisch bei der Ortsbürgermeisterin unter 06347- 918375. Bitte nennen Sie bei Meldung ihren vollen Namen, die Uhrzeit, an der Sie teilnehmen möchten (10.00/11.00/14.00/15.00 Uhr) sowie Ihre Emailadresse bzw. Telefonnummer, unter der wir Ihnen Rückmeldung geben können, ob Sie dabei sind. Wir freuen uns auf Ihr Interesse!

Die Gemeinde

Bürgerbeteiligung zur Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts

Das Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Zeiskam wird aktuell fortgeschrieben. Basierend auf den Ergebnissen der erfolgten Bestandsaufnahme sowie der Analyse- und Bewertungsphase wurden Maßnahmen, die für die weitere Ortsentwicklung von Bedeutung sind, formuliert und in einem Katalog als Entwurf zusammengefasst. Während der Offenlage können sich die Bürger zum Entwurf äußern und Anregungen vorbringen. Diese werden anschließend geprüft und im Konzept berücksichtigt. Daraufhin erfolgen der Beschluss des Dorferneuerungskonzepts und die Beantragung der Anerkennung. Mit der Anerkennung des Konzepts eröffnen sich für die Gemeinde und Bürger Möglichkeiten der Förderung von Maßnahmen.

Die Unterlagen (Erläuterungsbericht und Anlagen) stehen ab sofort bis zum 10.09.2021 auf der Internetseite der VG Bellheim unter www.vg-bellheim.de --> Gemeinden --> Zeiskam --> Dorferneuerung zur Verfügung. Nach vorheriger Terminvereinbarung können die Unterlagen auch in der Bauabteilung der Verbandsgemeinde Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Guz (Tel. 07272/7008-401, E-Mail: m.guz@vg-bellheim.de). Ebenso besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Rathaus, Hauptstraße 34, 67378 Zeiskam während der Sprechzeiten (Mittwoch 16:45 bis 18:00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung mit Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner (06347/918375).

Schulen

Fuchsbach-Grundschule Zeiskam



Schuleinschreibung für 2022/23 an der Fuchsbach Grundschule Zeiskam

Am **Mittwoch, den 15.09.2021** findet in der **Fuchsbach Grundschule Zeiskam** die **Schuleinschreibung** der neuen Schulanfänger für das kommende Schuljahr 2022/23 statt. Es werden alle **Kinder** angemeldet, **die vor dem 1. September des kommenden Jahres (2022) ihren sechsten Geburtstag haben.**

Kann-Kinder (geb. vom 1. September bis 31. Dezember 2016) können erst in der zweiten Februarhälfte 2022 angemeldet werden. **Kinder, die bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren,** müssen erneut angemeldet werden.

Die Schuleinschreibung findet in diesem Jahr in der Zeit von 16 Uhr bis 18 Uhr in der Fuchsbach Grundschule Zeiskam, Hauptstraße 16, im Neubau (Eingang durch den Hof) statt. **Bitte achten Sie auf die geltenden Corona-Hygienerregeln.**

Falls Sie am 15.09.2021 keine Möglichkeit sehen zur Schuleinschreibung zu kommen, setzen Sie sich bitte mit der Schulleitung, Frau Seither, in Verbindung. Wir bieten Ihnen in diesem Fall gerne Alternativen an.

Zur Anmeldung werden das **Familienstammbuch** oder eine **Geburtsurkunde** des Kindes, der **Impfpass** und eine **Bestätigung zum Kindergartenbesuch** benötigt.

Es ist vorgesehen, dass Ihr Kind mit Ihnen zur Anmeldung kommt. Wir freuen uns sehr auf den ersten Kontakt mit Ihnen und Ihrem Kind.

Fuchsbach Grundschule Zeiskam

Vereine und Gruppen



Landfrauenverein LEB - Ländliche Erwachsenenbildung

Rückblick

Endlich durften wir uns nach sehr langer Zeit wieder treffen und dies haben am 12.08. gleich 32 LandFrauen in Schickes Cafe getan. Bei Kaffee, sehr leckerem Kuchen und Eis haben wie einen gemütlichen Nachmittag verbracht. Hier geht ein großer Dank an Eva Schick für die Organisation und an Inge Schick, die die leckeren Kuchen selbst gebacken hat.

Auch unser zweites Angebot am 23.08., eine Radtour zur SunSee-Bar nach Römerberg, wurde gut angenommen. Bei schönem Wetter machten sich neun Frauen und ein Mann auf den Weg nach Römerberg und wieder zurück. Insgesamt wurden 39 km gefahren, was eine tolle Leistung ist. Hier geht ein großer Dank an Heidrun Wolff für die Planung der Tour.



Arbeiterverein Zeiskam

Grillfest am 11. September 2021

Liebe Mitglieder, nachdem wir uns wieder treffen dürfen, haben wir beschlossen unser beliebtes Grillfest am 11. Sept. 2021 im historischen Pfarrhof durch zu führen.

Die Vorstandschaft sorgt für Essen und Trinken. Von euch ist nur gute Laune mitzubringen. Beginn ist um 15:00 Uhr zur Kaffeezeit. Da wir alles besorgen und bestellen müssen ist eine zwingende Anmeldung bis 07.09.21 bei Elvira Gaffory, Tel. 06347/982512 nötig. Wer abgeholt werden möchte, soll dies bei der Anmeldung sagen. Die Vorstandschaft freut sich auf ein Wiedersehen mit euch und bleibt gesund.

Freundes- und Förderverein der Grundschule Zeiskam

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit möchten wir noch einmal an die diesjährige Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises der Fuchsbach Grundschule Zeiskam erinnern.

Diese findet am **Donnerstag, den 09.09.2021, um 19.00 Uhr,** im Fuchsbachsaal in Zeiskam statt.

Der Vorstand



Konzert der Happy Voices am 12. September im Pfarrgarten

„Red Carpet Day - Die Chorszene lebt!“

Unter diesem Motto haben die Rheinland-Pfälzischen Chorverbände in einer landesweiten Aktion ihre Chöre dazu aufgerufen, durch öffentliche Auftritte am 12. September auf sich aufmerksam zu machen und zu zeigen, dass sie trotz der Pandemie immer noch aktiv sind.

Und so wird unser moderner Chor „Happy Voices“ an diesem Tag für alle Freunde der Musik und des Chorgesangs den Roten Teppich ausrollen und in den Katholischen Pfarrgarten einladen, um in einem kleinen Konzert zu zeigen, dass der Neustart nach der Pandemie gelungen ist!

Die Veranstaltung beginnt um 11 Uhr, bei schlechtem Wetter wird sie andernorts stattfinden, der Eintritt ist in jedem Fall frei. Es gilt die 3G-Regel, d.h. ein Impf- oder Testnachweis ist beim Eintritt vorzuzeigen. Da auch Kontaktdaten erfasst werden müssen, bitten wir möglichst um vorherige Anmeldung per E-Mail unter info@frohsinnzeiskam.de, falls die Kontaktdaten nicht per Luca- oder Corona-App erfasst werden können.

Bitte merken Sie sich diesen Termin schon jetzt vor, weitere Details werden noch folgen.



Einladung Sängerabend

Hiermit laden wir nochmals unsere Aktiven Sänger/innen und Musiker/innen zu einem gemeinsamen Sängerabend in unserem Alten Bauernhof ein. Wir möchten die Gelegenheit geben, sich nach der langen Pause auch mal wieder gesellig zu unterhalten und die Gemeinschaft wieder aufleben zu lassen. Für das leibliche Wohl wird gesorgt werden. Aufgrund der aktuellen Bestimmungen gelten die bis dahin gültigen Corona-Regeln wie Kontakterfassung, Teilnahme unter Voraussetzung der 3-G-Regel (genesen, geimpft, getestet).

Bitte tragt euch in die Liste ein, die im Chorheim aushängt.

In diesem Zug findet auch unsere Mitgliederversammlung für das Jahr 2020 statt.

Cäcilienverein Zeiskam e.V.

Musikverein Cäcilienverein Zeiskam e.V.

Neue Kurse nach den Sommerferien

In neuer Zusammenarbeit mit der Musikschule Music for fun, bieten wir ab dem Donnerstag, den 09. September einen Blockflöte Kurs und einen Kurs für musikalische Früherziehung an.

Die Musikschule Music for fun ist die größte Musikschule im Raum Speyer, Neustadt, Landau und wird ab den Sommerferien auch in Zeiskam unterrichten.

Music for fun bietet Musikunterricht mit Spaß für Leute jeden Alters. Auch die ganz Kleinen erlernen die ersten musikalischen Schritte.

Musikalische Früherziehung:

Wir machen Ihr Kind schon ab vier Jahren spielend mit Musik, Gesang und Rhythmus vertraut. Die frühe Beschäftigung mit Musik soll die musikalischen Fähigkeiten des Kindes entwickeln und fördern und die Begabungsrichtung erkennen helfen.

Die „Elementare Musikerziehung“ für Kinder ab 4 Jahren geht von der Erkenntnis aus, dass ein früher musikalischer Beginn sowohl die musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes zu wecken und zu entwickeln vermag, als auch zur Gesamtentwicklung beiträgt.

In der musikalischen Früherziehung arbeiten wir nach dem Konzept „Spielen mit Musik“, das von Pierre van Hauwe, einem holländischen Komponisten, in Zusammenarbeit mit Carl Orff entwickelt und von Peter Schuhmann, aus Inning am Ammersee, aktualisiert wurde.

Die Abteilung „Spielen mit Musik“ wird unterrichtet von Michael Rentschler (Geschäftsführer)

- Neuer Kurs findet ab dem 09. September immer Donnerstags um 14 Uhr im Probelokal des Cäcilienverein statt.

Blockflöte Gruppe:

Manches macht in der Gruppe einfach mehr Spaß.

Deshalb findet unser Blockflötenunterricht in Gruppen mit 4-8 Schülern statt und dauert 50 Minuten je Einheit.

Das Spielen zu modernen Playbacks führt recht schnell zu einem Erfolgserlebnis und motiviert spürbar die Schüler.

- Neuer Kurs findet ab dem 09. September immer Donnerstags um 15 Uhr im Probelokal des Cäcilienverein statt.

Telefonische Anmeldung oder Fragen bei Martin Kosel (1. Vorsitzender) unter 0152-54078216

Cäcilienverein Zeiskam & www.music-for-fun.de

Wir rocken das!

Sportvereine



Reit- und Fahrverein Zeiskam

Pfalzmeister 2021 Dressur und Springen

Der Reit- und Fahrverein Zeiskam richtet zusammen mit dem Pferdesportverband Pfalz vom 3. bis 5. September die Pfalzmeisterschaft auf der Zeiskamer Reitanlage aus. Im Springen und der Dressur werden je zehn Meistertitel ermittelt. Unterteilt in Pony, Children, Junioren, Junge Reiter, Reiter und fünf Leistungsklassen. Die Teilnehmer der unteren Leistungsklasse messen sich bei einer Sprunghöhe von 80 Zentimeter und starten am Samstag um 13.30 Uhr. Mit einer Höhe von 140 Zentimeter enden die Springprüfungen am Sonntag um 15.30 Uhr. Gegen 17 Uhr sind alle Meister ermittelt und nehmen auf dem Treppchen ihre Gratulationen und Medaillen in Empfang. Der Höhepunkt in der Dressur ist sicherlich die Prüfung am Sonntag um 14 Uhr, dass St.Georg Spezial. Für diese Prüfung haben unter anderen Celine Geissler und Uta Graef gemeldet. Für die wohl schwierigste Springprüfung Kl.S* mit Stechen sind 38 Nennungen eingegangen. Darunter so bekannte Namen wie Helena Müller, Samantha Theis, Nicole Lacher, Britt Roth, Rebecca Stubenbordt, Michael Hoffmann, Bernd Herbert und Steffen Hauter.

Die Erste von insgesamt 35 Prüfungen startet am Freitag um 8.30 Uhr. Insgesamt sind für dieses Turnier über 1000 Nennungen eingegangen. Die Veranstaltung muss unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. 500 Zuschauer sind zugelassen. Sie müssen geimpft, genesen oder einen aktuellen negativen Coronatest vorzeigen können.

Ergebnisse zu diesem Turnier finden Sie auf: www.fn-erfolgsdaten.de



Michael Hoffmann



Samantha Theis



LSG Zeiskam

Sportabzeichenabnahme 2021

Es ist ab sofort wieder möglich, die Sportabzeichenabnahme im Freien und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, durchzuführen. Im Zeitraum vom 14.06.21 bis einschließlich 12.07.21 und vom 30.08.21 bis einschließlich 27.09.21 ist die Gelegenheit, immer montags um 18:30 Uhr im Bellheimer Stadion sich dem Fitnessstest zu stellen und für das Sportabzeichen zu trainieren.

Um besser planen zu können, wird um eine kurze Nachricht per WhatsApp oder eine Anmeldung über die unten angegebene Telefonnummer gebeten.

Funktionsgymnastik entfällt auf unbestimmte Zeit

Die wöchentliche Funktionsgymnastik (donnerstags von 18:30 Uhr - 19:30 Uhr) der LSG Zeiskam entfällt ab sofort auf unbestimmte Zeit.

Informationen über die LSG Zeiskam und deren Aktivitäten erteilt Andreas Flörchinger (Tel.: 0151-28058198; Mail: a.florchinger@lsg-zeiskam.de). Homepage: www.lsg-zeiskam.de



1. Budo-Club 1978 Zeiskam e.V.

Training beim Budoclub Zeiskam



Am 30. August starteten die Judoka des 1. Budo-club Zeiskam mit dem Training nach den Ferien im klimatisierten und gut gelüfteten Dojo in der Fuchsbachhalle in Zeiskam.

WERDE TEIL UNSERER JUDO-FAMILIE!

3x kostenloses Probe-Training!

- Lizenzierte Trainer
- Trainingszeiten mittwochs
Kids: 18-19:15 Uhr; Jugendl./Erw.: 19:30-21 Uhr
- ab 4 Jahren
- im klimatisierten Dojo des Vereins (an der Fuchsbachhalle in Zeiskam)

I-BUDO-CLUB 1978 e. V. ZEISKAM
Gerhard Frey | Hauptstraße 73 | 67378 Zeiskam
Tel.: 06347 / 6685
(Eröffnung täglich ab 17:00 Uhr oder via WhatsApp-Trainingsanfrage)
E-Mail: info@1-budo-club-zeiskam.de

WWW.I-BUDO-CLUB-ZEISKAM.DE

Das Anfängertraining in der Fuchsbachhalle für die Judokids ab 6 Jahren findet immer mittwochs ab 18:00 Uhr statt. Erwachsene Anfänger und Wiedereinsteiger mittwochs ab 19:30 Uhr. Wir bitten alle Interessenten sich auf Grund der Coronaproblematik bis spätestens dienstags anzumelden. Begleitpersonen dürfen das Dojo sowie die Fuchsbachhalle entsprechend der aktuellen Coronaverordnung betreten. Wer noch nicht den Weg zu unserem Sport gefunden hat, der sollte jetzt einsteigen. Kommt doch einfach zum kostenlosen Schnuppertraining vorbei. Weitere Infos auf unserer Homepage www.1-budo-club-zeiskam.de.

Mitgliederversammlung 2021

des 1. Budo Club 1978 e.V. Zeiskam

Der 1. Budo Club 1978 Zeiskam möchte alle Mitglieder und die Eltern unserer Jugendlichen bis 16 Jahren auf seine Jahreshauptversamm-

lung mit sehr wichtigen Entscheidungen am Dienstag, den 21. September um 19:30 Uhr im Fuchsbachsaal in Zeiskam einladen. Bei erhöhter Teilnehmerzahl findet die Sitzung in der Halle statt. Anträge sind schriftlich bis zum

6. September 2021 beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellen des Stimmrechts
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des ersten Vorsitzenden
6. Bericht verschiedener Vorstandsmitglieder
7. Bericht der Kassenführerin
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache zu den Berichten
10. Entlastung der Vorstandschaft
11. Wahl eines Wahlausschusses (Wahlleiter und zwei Beisitzer)
12. Neuwahlen
13. Satzungsänderungen
14. Beschlussfassung vorliegender Anträge
15. Beiträge
16. Wünsche und Anträge
17. Verschiedenes (Investitionen und Veranstaltungen 2021/22)

Wer was bewegen will, sollte diesen Termin nicht versäumen!

Bitte beachtet die zu diesem Zeitpunkt gültigen „Coronahinweise“ – diese sind einzuhalten.

Kanu-Tour 2021

Am Samstag, den 18. September um 9:30 Uhr starten wir zu unserer traditionellen Kanutour an der Fuchsbachhalle in Zeiskam. In Leimersheim lassen wir unsere Boote zu Wasser und vergnügen uns auf den Gewässern rundum Leimersheim. Unterwegs werden wir ein kleines Picknick einnehmen. Beim gemeinsamen Grillen und am Lagerfeuer in Leimersheim lassen wir den Tag ausklingen. Für das leibliche Wohl sorgt euer Verein.

Bitte um rechtzeitige Anmeldung und gleichzeitige Überweisung des Unkostenbeitrages.

Da begrenzte Teilnehmerzahl für die Kanufahrt.

Anmeldung Tel. 0 63 47 - 66 85 bei Gerhard Frey

Überweisung: 1. Budo-Club Zeiskam / Sparkasse Ger-Kandel

IBAN: DE39 5485 1440 0025 0079 64 / BIC: MALADE51KAD



TC '86 Zeiskam e.V.

Valentinscup 2021

In dieser Woche und in der kommenden Woche findet der 8. Valentinscup statt.



Das Tennisturnier verspricht wieder hochklassigen Tennissport der Konkurrenz:

Herren LK 10 - 17

Herren LK 13-25

Herren 40 LK5-15 und LK13-25

Herren 50 LK5-15 und 13-25

Unser Clubhaus ist an allen Tagen bewirtschaftet und lädt zu gemütlichen Stunden auf unserer Anlage ein.

Wir freuen uns auf ein erfolgreiches Turnier, mit fairen, spannenden Spielen und heißen alle Zuschauer schon heute herzlich willkommen!



TB Jahn Zeiskam e.V.

Jugendfußball

Auch während der Sommerferien war die Jugend fleißig am trainieren. Es konnten sogar einige Freundschaftsspiele mit folgenden Ergebnissen durchgeführt werden:

A-Jugend:

JSG Lustadt/Zeiskam / TSV Venningen/Haardtblick 1:0

JSG Lustadt/Zeiskam / FSV Schifferstadt/TuRa Otterstadt 2:4

B-Jugend:

JSG Hainbach / TSV Venningen/Haardtblick 2:0

JSG Hainbach / SG SV Gossersweiler/Silz/Völkersweiler 5:0

C-Jugend:

JSG Hainbach / JVF Ganerb III 4:3

E-Jugend:

JSG Hainbach / JSG SV Weingarten/FC Lustadt 3:7

Fußball, 1. Mannschaft

DJK SV Phönix Schifferstadt - TB Jahn Zeiskam 0 : 1 (0:1)

Ein perfekter Saisonstart für die Mannschaft von Trainer Stefan Ronclet. Im dritten Spiel gelang der dritte Sieg. Nun führt man als einzige Mannschaft mit optimaler Punktausbeute die Tabelle der Gruppe 2 der Verbandsliga an.

Die Zeiskamer waren in der ersten Hälfte die bessere Mannschaft. Nach 12. Minuten stand es 0:1 durch ein Tor von Christoph Würzler. Der war kurz vorher mit einem Schuss noch am Schifferstadter Keeper gescheitert. Danach machte er es besser. Er nutzte einen Fehler in der Abwehr der Gastgeber und erzielte mit einem Heber die Führung für seine Elf. Dieses frühe 0:1 sollte bis zum Ende Bestand haben. Mitte der ersten Hälfte hatte Janik Subas mit einem tollen Schuss das Pech, als der Phönix-Torwart glänzend parierte. Bis zur Pause passierte nicht mehr viel.

Der DJK kam in der zweiten Hälfte besser ins Spiel und hatte eine große Chance zum Ausgleichstreffer. Weil der frühere Zeiskamer Tolga Tuna in dieser Situation das leere Tor verfehlte und weitere Möglichkeiten ausblieben, konnte der TB Jahn sich darauf beschränken, das Ergebnis zu verwalten.

Es spielten: Kai Anschütz - Nico Kruppenbacher (61. Philipp Mees), Johann Mees, Marian Kolb, Henrik Streib - Sanel Catovic, Simon Stubenrauch - Janik Subas, Jannis Fetznar (61. Konstantinos Saitis) - Christoph Würzler (86. Manuel Gaa), Alexander Pirogow (61. Stefan Herzner)

Vorschau

Freitag, 3.9.2021, 18:15 Uhr

TB Jahn Zeiskam - SV Rülzheim

Am kommenden Freitag findet das Lokalderby gegen den SV Rülzheim statt. Die Gäste haben nach ihre Auftaktniederlage gegen Gau-Odernheim sofort in die Spur zurück gefunden. Sie siegten vor zwei Wochen in überragender Manier mit 6:0 in Kandel. Am vergangenen Wochenende erkämpften sie ein 1:1 gegen den Aufstiegs Kandidaten TuS Rüssingen. Es verspricht eine tolle Begegnung zu werden, der TB Jahn will seine gute Ausgangsposition untermauern.

Sonntag, 5.8.2021, 12:30 Uhr

FC Viktoria Neupotz - TB Jahn Zeiskam II

Vorschau

Vorankündigung: Pokalkracher

Am Mittwoch, 15.9.2021, 19:00 Uhr, Kunstrasenplatz in Zeiskam

Pokalspiel der 4. Runde des Bitburger Verbands Pokals

TB Jahn Zeiskam - SV Rülzheim

Zum zweiten Mal innerhalb von 12 Tagen treffen die Lokalrivalen aufeinander. Nach dem Punktspiel am 3. September kommt es hier in jedem Fall zu der Möglichkeit der Revanche. Wie immer die erste Begegnung auch ausgehen mag, in diesem Spiel gibt es keinen Favoriten. Der TB Jahn trifft auf etliche ehemalige Spieler, die nun für den SV aktiv sind. Besonderes Augenmerk gilt Eric Biedenbach, der früher der Torjäger des TB Jahn war und nun für den SV die Tore schießt. Unser Neuzugang Sanel Catovic trifft auf den Trainer Andreas Backmann, mit dem zusammen in Speyer gespielt hat und der dort auch sein Co-Trainer war. Das Spiel verspricht eine interessante und spannende Angelegenheit zu werden.

Mitteilungen anderer Behörden

Landesamt für Steuern 45/2021

Neu: Elektronische Abgabe von Lohnsteuervordrucken ab Oktober möglich

Steuerklassenwechsel, Anträge auf Lohnsteuer-Ermäßigung und weitere Vordrucke nun auch über ELSTER

Das elektronische Finanzamt „MeinELSTER“ erweitert seine Angebotspalette: Die bislang nur in Papierform abzugebenden amtlichen Lohnsteuervordrucke können ab dem 1. Oktober 2021 auch online an das Finanzamt übermittelt werden.

Dazu zählen folgende, häufig benötigte Vordrucke:

- Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung einschließlich Anlagen
- Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten / Lebenspartnern
- Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM)
- Erklärung zum dauernden Getrenntleben
- Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen / lebenspartner-schaftlichen Gemeinschaft

Um die Abgabe von Anträgen, eine Steuererklärung oder andere Serviceleistungen, wie z. B. die vorausgefüllte Steuererklärung, elektronisch über das ElsterOnline-Portal machen zu können, ist zuvor eine Registrierung erforderlich.

Informationen zur Registrierung gibt es unter: www.elster.de

Bereits beim ElsterOnline-Portal angemeldete Personen müssen sich nicht erneut registrieren.

Die elektronische Übermittlung ist auch über andere Steuer-Software aus dem Handel möglich. Welche Programme darunter fallen, findet sich unter: www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt

Kreisverwaltung Germersheim

Bildungspolitische Fahrt nach Berlin

(Germ., 26.08.2021) Das Jugendamt der Kreisverwaltung Germersheim veranstaltet bereits zum 16. Mal eine bildungspolitische Fahrt nach Berlin. Neben dem Berlin von heute mit dem Regierungsviertel stehen die Geschehnisse des „alten“ Berlins im Blickpunkt, beispielsweise der Besuch der Gedenkstätten „Bernauer Straße“ und im „Haus der Wannseekonferenz“.

Angesprochen sind Jugendliche und junge Erwachsene ab 15 Jahren, die von der lebendigen Stadt Berlin bereits fasziniert sind oder diese gerne kennenlernen möchten. Die Fahrt findet innerhalb der ersten Herbstferienwoche vom 9. bis 14. Oktober 2021 statt.

Die Teilnehmergruppe wird als zeitlich befristete Wohngemeinschaft, d.h. in Mehrbettzimmern, Etagenduschen und Wohnküche in dem einfachen aber charmanten Tagungshaus „Alten Feuerwache“ unweit des „Checkpoint Charlie“, unter Berücksichtigung von aktuellen Hygienevorschriften, zusammenleben.

Das Angebot auf einen Blick:

Termin: Samstag, 9. Oktober ab 8:00 Uhr bis Donnerstag, 14. Oktober 2021 am frühen Abend

Teilnehmerbeitrag: 280 Euro, Inhaber*innen der Jugendleiter*innen-Card ermäßigt 250 Euro.

Leistungen: An- und Abreise mit der Deutschen Bahn ab Bahnhof Germersheim, Übernachtungen mit Frühstück, Tickets für S- & U-Bahn, alle Eintrittsgelder des offiziellen Programms, Betreuung der Gruppe
Anmeldung und Informationen: gibt's ab sofort beim Kreisjugendamt Germersheim, Jeanette Zikko-Giessen, j.zikko@kreis-germersheim.de, Tel. 07274/53-372.

Auch im neuen Schuljahr werden „Verstärkerbusse“ eingesetzt

Nach den Sommerferien werden im Landkreis Germersheim weiterhin Verstärkerbusse eingesetzt, um die Situation in den Schulbussen zu entspannen und das Risiko einer Übertragung des Coronavirus zu minimieren.

Bereits im Juni 2021 haben die Landkreise Germersheim, Südpfalz und die Stadt Landau in einem gemeinsamen Schreiben an das Ministerium für Klimaschutz, Energie und Mobilität appelliert, dass der Einsatz der Verstärkerbusse im Schülerverkehr mit Beginn des neuen Schuljahres 2021/2022 fortgesetzt wird. Denn durch den Einsatz zusätzlicher Verstärkerfahrten, gerade auf hochfrequentierten Buslinien, kann die beengte Situation in den Schulbussen vermieden werden.

Die Verstärkerbusse verkehren auf folgenden Fahrten:

Buslinie	Fahrt-Nr.	Fahrtweg	Busunternehmen
547	119	Bad Bergzabern - Vollmersweiler - Schaidt - Freckenfeld - Minfeld - Kandel - Wörth	DB Regio Bus Mitte GmbH
549	158	Wörth - Hagenbach - Neuburg - Berg - Büchelberg	DB Regio Bus Mitte GmbH
549	211	Neuburg - Hagenbach - Wörth	DB Regio Bus Mitte GmbH
549	244	Wörth - Neuburg	DB Regio Bus Mitte GmbH
549	264	Wörth - Hagenbach - Neuburg - Berg - Büchelberg	DB Regio Bus Mitte GmbH
596	201	Freisbach - Lustadt - Zeiskam - Rülzheim	Hetzler & Pfad GmbH & Co. KG
596	202	Rülzheim - Bellheim - Zeiskam - Lingenfeld - Schwegenheim	Hetzler & Pfad GmbH & Co. KG
596	203	Schwegenheim - Lingenfeld - Bellheim - Rülzheim	Hetzler & Pfad GmbH & Co. KG

596	204	Rülzheim - Bellheim - Lustadt - Weingarten	Hetzler & Pfad GmbH & Co. KG
595	221	Rheinzabern - Neupotz - Leimersheim - Kuhardt - Hördt - Sondernheim - Germersheim	Hetzler & Pfad GmbH & Co. KG
590	213	Westheim - Lingenfeld - Germersheim	QNV Südpfalznahverkehrsgesellschaft GmbH
599	105	Freisbach - Weingarten - Schwegenheim - Lingenfeld - Germersheim	QNV Südpfalznahverkehrsgesellschaft GmbH
599	210	Germersheim - Lingenfeld	QNV Südpfalznahverkehrsgesellschaft GmbH
596	206	Rülzheim - Bellheim - Lingenfeld - Westheim - Schwegenheim	Hetzler & Pfad GmbH & Co. KG
596	208	Rülzheim - Bellheim - Zeiskam-Lustadt - Weingarten	Hetzler & Pfad GmbH & Co. KG

Aus Kreis und Region

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Von energetischer Sanierung bis Sparen durch Vergleichsportale

Digitale Veranstaltungen der Verbraucherzentrale in der ersten Septemberhälfte

(VZ-RLP/18.08.2021) Im September bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz einen bunten Strauß an digitalen Veranstaltungen an. Vom 1. bis 15. September reichen die Themen dabei von Fördermöglichkeiten der energetischen Sanierung und Antworten auf häufige Fragen der Wärmedämmung über Influencer-Marketing und Wechsel des Telefon- und Internetanbieters bis hin zu Tipps zum Sparen mit Vergleichsportalen. **Alle Termine im Überblick sind auf der Internetseite der Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp zu finden**

Selbst bestimmen – rechtzeitig vorsorgen

Bundesweite kostenlose Online-Vorträge

- In der Woche der Vorsorge bieten die Verbraucherzentralen vom 20. bis 24. September 2021 bundesweit kostenlose Online-Vorträge rund um die Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und digitaler Nachlass an.
- Die Vorträge finden von Montag bis Freitag jeweils um 10.00 Uhr, 14.00 Uhr und 18.00 Uhr statt. Alle Termine sind auf <http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/woche-der-vorsorge-2021> zu finden. Dort gibt es auch die Möglichkeit sich anzumelden.
- Die Teilnahme ist nach Anmeldung kostenlos.

Sonstige Nachrichten

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im September möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht.

Wir bitten Sie, von Texteingsendungen anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

CDU

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Mittwoch, 8.9.2021**, von 13.00-14.00 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen an Thomas Gebhart wenden. Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

Einladung: „Mediensucht bei Kindern und Jugendlichen“

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart lädt alle Eltern, Großeltern und Jugendliche zur Videokonferenz „Mediensucht bei Kindern und Jugendlichen“ am **Montag, den 6.9.21** um 17 Uhr ein. Mit dabei ist Daniela Ludwig MdB, Drogenbeauftragte der Bundesregierung. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, die Zugangsdaten erhalten Sie über thomas-gebhart.de/online

CDU: Bundestagskandidat Thomas Gebhart „mit dem Ohr vor Ort“ in Bellheim

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und Kandidat zur Bundestagswahl Dr. Thomas Gebhart ist am **Donnerstag, 9. September** „mit dem Ohr vor Ort“ in Bellheim.

Ab 15.30 Uhr ist Gebhart zunächst von Tür zu Tür im Ort unterwegs und sucht den direkten Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern. Um 17 Uhr ist Gebhart dann „mit dem Ohr vor Ort“ vor dem EDEKA Klos-Markt ansprechbar und steht für Fragen und Anliegen zur Verfügung - insbesondere zur aktuellen politischen Situation und zur Bundestagswahl am 26. September. Am Infostand können Fragen an den Kandidaten Thomas Gebhart gerichtet werden und es werden Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Besucher des Infostandes sind angehalten, sich an die AHA-Regeln zu halten (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken)

Interessenten, die nicht zum Infostand kommen können, erfahren mehr unter btw21.thomas-gebhart.de/

SPD

Thomas Hitschler: Telefonische Bürgersprechstunde am 06. und 10. September 2021

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) lädt am Montag, 06. September 2021 von 08:00 bis 09:00 Uhr und am Freitag, 10. September 2021 von 13:00 bis 14:00 Uhr, erneut zu einer telefonischen Bürgersprechstunde ein. Er ist für alle politischen wie auch persönlichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie für Fragen zur Bundespolitik und des Wahlkreises da.

Alle Interessierten erreichen Thomas Hitschler in dieser Zeit telefonisch unter 06341/19500130.

FDP

Bundestagsabgeordneter Mario Brandenburg Digitale Bürgersprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und technologiepolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Mario Brandenburg, bietet am **Mittwoch, den 08.09.2021** von 11-12 Uhr eine digitale Bürgersprechstunde aus dem Homeoffice an.

Der Abgeordnete freut sich über alle politischen Anliegen, Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger.

Die Sprechstunde erfolgt telefonisch oder via Skype.

Eine Voranmeldung ist erforderlich unter 06341/520 252 oder mario.brandenburg.ma03@bundestag.de.

Weitere Informationen finden sie auf www.mario-brandenburg.de.

FDP Bellheim

10. Liberales Sit-In „Lordplatzfest“

Die FDP Bellheim veranstaltet am Sa., den 04.09.21 ab 11.00 Uhr auf dem Lord-Platz (Bellheim Ortseingang von Knittelsheim kommend) ein lockeres Zusammentreffen in ungezwungenem Rahmen. Jeder ist eingeladen, sich dazu zu gesellen, mitzudiskutieren zu lachen oder zu erzählen.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Elektrospeicherheizung - Alternativen möglich?

(VZ-RLP / 02.09.2021)

- Wer von einer Nachtstromspeicherheizung auf ein anderes System umsteigen möchte, steht oftmals vor verschiedenen Problemen und größeren Investitionskosten.

- Sollten Alternativen nicht möglich oder sinnvoll sein, ist über eine Verbesserung des Wärmeschutzes des Hauses nachzudenken.

- Auch eine Optimierung des bestehenden Systems kann zu einer deutlichen Kostenreduktion führen.

- Die Energieberater der Verbraucherzentrale beraten kostenfrei nach Terminvereinbarung.

In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 17.09.21 von 8.30 bis 13 Uhr** statt.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

Weiterbildung „Geprüfter Technischer Fachwirt“

Der Technische Fachwirt ist eine Aufstiegsfortbildung auf Meister-/Techniker-Ebene (DQR 6), die eine Brücke zwischen technischen und kaufmännischen Kompetenzen bildet.

Technische Fachwirte können damit im planenden und organisierenden Bereich, auch in der Logistik, der Disposition oder im Einkauf, eingesetzt werden (Technische Sachbearbeitung).

Mit der ausgeprägten Führungskompetenz eignet sich der Technische Fachwirt jedoch ebenso gut für Führungsaufgaben.

Der Abschluss ist bundeseinheitlich und hat daher hohe Anerkennung.

Der internationale Titel lautet Bachelor Professional of Technical Management (CCI). Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.

Das IFB bietet ab **23.10.2021** (Vorbesprechung und Lerntraining am 16.10.2021) berufsbegleitenden Lehrgang (vorwiegend samstags), zur gezielten Vorbereitung auf die Prüfungen, an.

Eine rückzahlungsfreie Förderung durch das Meister-BAFöG sowie ein Aufstiegsbonus ist möglich. Es gibt Frühbucher-Rabatte.

Weitere Infos: Tel: 07275 - 91 30 35, mail@ifb-woerth.de, www.ifb-woerth.de

Prostatakrebs Selbsthilfegruppe Südpfalz

Unser nächstes Treffen findet am Donnerstag, den 09.09.2021, um 19.00 Uhr im Haus der Begegnung, in Herxheim, Leonard-Peters-Str. 3 statt.

Das Thema des Abends ist:

Aktuelle Info, Beantwortung von Fragen rund um das Thema Prostatakarzinom

Wir laden alle Interessierten und Ihre Partner ganz herzlich zu diesem Treffen ein. Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen Herr Olbrich Tel. 07276 969898 oder Herr Schmitt Tel. 06341 960409 gerne zur Verfügung.

Vorbereitungskurs zur Fischerprüfung

Am 7. September 2021, 18.00 Uhr, beginnt der Herbstkurs für die Vorbereitung zur Fischerprüfung. Er findet im Vereinsheim des Angelverein Rheinzabern, 76764 Rheinzabern, Freizeitanlage 10, statt.

Der Kurs ist wegen der Coronaregeln begrenzt. Die Aufnahme bis zur Kursbegrenzung richtet sich nach der Reihenfolge der kompl. Anmeldung. Noch Fragen? Auskunft beim Kursleiter Tel: 07272-6221, Mobil: 0151-50988774, E-Mail: fischerredde@gmail.com.

Ende des redaktionellen Teils

BRENNHOLZ KOHLER

GANZJÄHRIGER BRENNHOLZVERKAUF



Michel Kohler
Rheinaue 5 • 76771 Hördt
Mobil 0151 / 44520895
Fax 07272 / 9738879
www.holz-michel-hoerdt.de
info@holz-michel-hoerdt.de

GARTENSERVICE

Professioneller Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher- und Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen, Rollrasen verlegen u. v. m. – alles inkl. Abtransport

flexibel – zuverlässig – kurzfristig möglich – Tel. 01 78 / 6 96 15 17

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



BESTATTUNGEN

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37



mit Duo- & Halbmarathon



DURCHSTARTEN – MITMACHEN – DABEI SEIN!

Läuferlebnis Deutsche Weinstraße

Start und Ziel im pfälzischen Bockenheim (Landkreis Bad Dürkheim). Die anspruchsvollen Laufstrecken führen durch die reizvolle Landschaft des Weinbau-, Urlaubs- und Naherholungsgebietes Deutsche Weinstraße. Durch romantische Weindörfer, hin zum Dürkheimer Riesenschloß, vorbei an 2.000 Jahre alten Zeugen der Weingeschichte und wieder ins Land der Leiningener Grafen.

Elf Verpflegungsstellen (einschl. Start und Ziel) an denen selbstverständlich auch Pfälzer Wein angeboten wird.

In den Gemeinden an der Laufstrecke präsentieren sich die Sport- und Kulturvereine den LäuferInnen sowie den Zuschauern und werden die erwarteten 30.000 Gäste bestens mit Pfälzer Spezialitäten, Weinen und spritzig frischen Jahrgangssekten bewirten.



INFOS & ADRESSE

- Veranstalter:** Landkreis Bad Dürkheim
- Ausrichter:** TSV Bockenheim | TSG Grünstadt
- Start & Ziel:** Haus der Deutschen Weinstraße in Bockenheim
- Startzeit:** 10:00 Uhr Marathon, Duo-Marathon und Halbmarathon

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
 Marathon Deutsche Weinstraße
 Philipp-Fauth-Straße 11 · 67098 Bad Dürkheim
 Telefon: 06322 961-1015 (ab 14:00 Uhr)



info@Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de
 www.Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de
 facebook.com/MarathonDeutscheWeinstrasse



WOHNEN
IN IHRER REGION



Suche Bauplatz, zahle über Marktpreis.
Neben Neubaugebiet, gerne auch große Grundstücke, Abrisshäuser, in zweiter Reihe oder Teil eines Gartens.
Telefon: 01 70 / 9 65 24 01

Wir kaufen Ihr Haus, Wohnung, Bauplatz
Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen gerne kurzfristig ein unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.
Gerhard Klein | Tel.: 0173 36 22 150
info@gtimmobilienservice.de

Behindertengerechte 2-Zimmer-Whg. mit 70 qm Wfl. in der Seniorenanlage Edelbergstr. 3 in 76756 Bellheim ab 1.10.2021 zu vermieten. Die Wohnung verfügt über eine EBK, Tgl.-Bad, Terrasse, Kellerr. + Stellpl., KM 680,- €.
Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 18508864 an:
LINUS WITTICH Medien KG, Postfach 1154, 54343 Föhren

HERRMANN Immobilien
Herxheim - Hayna

Tel.: 07276 / 91 93 60 - Mail: service@heimmo.de

Sie möchten verkaufen od. vermieten !!
Dann nutzen Sie doch einfach 31 Jahre Maklererfahrung zu Ihren Gunsten.

www.Heimmo.de

TANIS Immobilien
Finden, wo andere suchen



besten Preis + besten Service = zufriedene Kunden!

07272 / 91400
Ihr renommierter Immobilienmakler in Bellheim

✓ Kreis Germersheim
✓ Landau in der Pfalz
✓ überregional

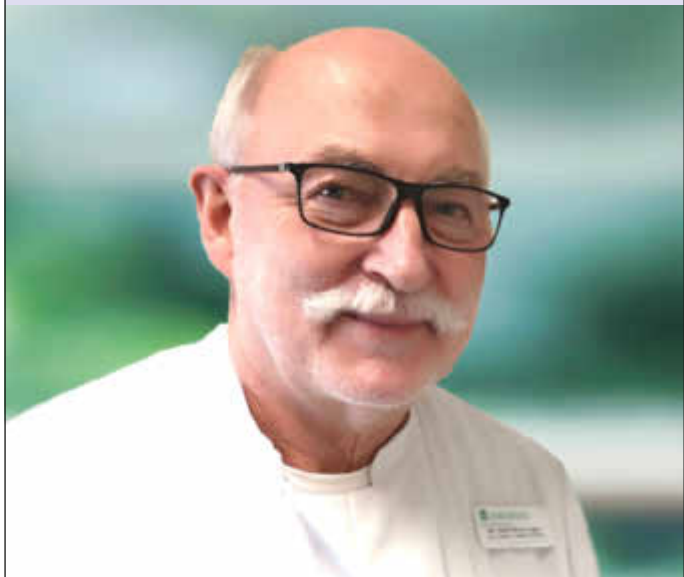
✉ info@tanisimmobilien.de
🌐 www.tanisimmobilien.de

Neues Zuhause gesucht?
Auf einen Blick ...
können Sie schnell und bequem fündig werden!



suchen und finden

Vorbild sein - Impfen lassen - Anzeige -
Corona besiegen



Dr. med. Karlheinz Elger
Ärztlicher Direktor und Chefarzt
der Allgemein- und Viszeralchirurgie
Asklepios Südpfalzkliniken – Standort Germersheim

CONTAINERDIENST - TRANSPORTE
JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM
☎ 0177 2504511



Bundestagswahl 2021

Mit uns Wählerstimmen für SIE und IHRE Partei!

Jetzt ~~X~~ reservieren!

Anzeigen oder Flyer:
Wir informieren über Wahl-Sonderkonditionen!

ULLMER BRÜGGEMANN
ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen / für Ihren Erfolg ...

P Spanierstraße 70 ▲ 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW
T 06347-97208-0 ▲ **F** 06347-97208-10
E info@u-b-werbung.de

Ihr Ansprechpartner für Amts- und Mitteilungsblätter

WEGEN UMBAU: ALLE KÜCHEN MÜSSEN RAUS!

ZU VERSCHENKEN!

14 AUSSTELLUNGS-
KÜCHEN

Sie bezahlen **nur die dazugehörigen Elektrogeräte.***

NUR SOLANGE DER VORRAT REICHT!

* Küchen ohne Elektrogeräte werden nicht angeboten. Beispielrechnung unter moebelehrmann.de/ausstellungsstuecke

EHRMANN
WOHN- UND EINRICHTUNGS GMBH

76863 Herxheim
St.-Christophorus-Straße 4-6,
Tel. 07276 980-0

EHRMANN

HERXHEIM

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. bis Fr. 10 - 19 Uhr, Sa. 10 - 18 Uhr

www.moebelehrmann.de

Hauptsitz: Ehrmann Wohn- und Einrichtungs GmbH, Lotschstr. 9, 76829 Landau

Starte mit Karate!



Anfängerkurs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

■ **Info-Abend: 06.09.2021, 18.30 Uhr**

Beginn: 07.09.2021, 17.00 Uhr
Sporthalle der IGS Rülzheim

■ **Probetraining:**

ab dem 07.09.2021
Sporthalle der IGS Rülzheim

■ **Trainingszeiten:**

Di. von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Do. von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

■ **Trainingskleidung:**

weißes T-Shirt,
lange, schwarze Turnhose



Starke Bambini!

Anfängerkurs für Kinder von 4 - 5 Jahren

■ **Info-Abend: 06.09.2021, 17.00 Uhr**

Beginn: 09.09.2021, 16.00 Uhr
Sporthalle der IGS Rülzheim

■ **Probetraining:**

ab dem 09.09.2021
Sporthalle der IGS Rülzheim

■ **Trainingszeiten:**

Do. von 16.00 Uhr - 16.45 Uhr

■ **Trainingskleidung:**

weißes T-Shirt,
lange, schwarze Turnhose



Anmeldung und Information:

Andra Ziza · 0176 31276801 · Andra@SKA-Ruelzheim.de · www.SKA-Ruelzheim.de

Einer für alle, alle für einen!

Jetzt beim Thüga Energie
Vereinswettbewerb mitmachen und
die Vereinskasse aufbessern!

Bis zu
2.000 Euro
gewinnen!



Thüga Energie GmbH
Bahnhofstraße 104
67105 Schifferstadt
Telefon: 06235 4903-1550
service@thuega-energie.de

thuga
Energie

Mehr unter:
www.thuega-energie.de/vereinswettbewerb

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Silvia Müller
76726 Germersheim
Trommelweg 8

TAXI

Müller

E-Mail: taximueller@t-online.de
Telefon: 07274-3567

**Mitarbeiter zur Aushilfe auf 450-€-Basis
evtl. auch Teilzeit bzw. halbtags gesucht!**



Wir suchen Verstärkung!

Zur Verstärkung unseres Teams in Rülzheim suchen wir zum
nächstmöglichen Zeitpunkt in Voll- oder flexibler Teilzeit

AUGENOPTIKER/IN (M/W/D)

Ihre Aufgaben:

- Augenglasbestimmung
- Verkauf- und Kundenberatung
- Werkstatt
- Kontaktlinsen

Wir bieten:

Attraktives Gehalt | 13. Monatsgehalt | 30 Tage Urlaub |
36-Std.-Woche | Mittwoch oder Samstag frei | gutes Betriebsklima |
selbstständiges Arbeiten

Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.
Müller Brillen | 76761 Rülzheim | Tel: 07272-92060
muellerbrillen@web.de | www.mueller-brillen.de

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

DER AUSBILDUNGSRATGEBER

MOVE IT

Auch in diesem Jahr erreicht unser
Ausbildungsratgeber die Schulen aus
Rheinland-Pfalz.

Ihre Vorteile:

- Nachwuchs direkt erreichen
- Von der Jugend für die Jugend
- Aus der Masse herausstechen
- Vorstellung der Berufe
- regionale Bezüge

**AZUBIS
JETZT SCHON
FÜR 2022
SICHERN!**

Sie möchten mehr sehen?

Schauen Sie sich den Dummy an:

[https://share.wittich.de/
Move_It_DUMMY_2022](https://share.wittich.de/Move_It_DUMMY_2022)



Ihr Ansprechpartner:
Ullmer & Brüggemann OHG
Tel.: 06347 972080
info@u-b-werbung.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-
PORTAL

**Treffpunkt
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM



Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION



Uli's Grill- & Partyservice

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir

Fahrer (m/w/d) tägl. 10.30 – 12.30 Uhr und

auf Aushilfsbasis,

gerne auch Studenten oder rüstige Rentner.

Telefon: 0 72 72 / 10 34 (17 – 20 Uhr)



76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir suchen Sie! AB SOFORT
(m/w/d)

Facharbeiter für Straßen- und Kanalbau

Vorarbeiter oder mitarbeitender Polier im Straßen- und Kanalbau

Sie erwartet:

- Ein mittelständiges und modern geführtes Unternehmen mit verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplätzen für den vorwiegend regionalen Kanal-, Leitungs- und Straßenbau
- Ein motiviertes Team und leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hamsch-tiefbau.de

WIR BAUEN TIEF AUS LEIDENSCHAFT www.hamsch-tiefbau.de

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Auftraggeber: Stadt Wörth am Rhein
Kontakt: Zentrale Vergabestelle Wörth / Kandel / Hagenbach, Tel.: 07271 /131 - 240
Leistung: Kieswerk Wörth am Rhein – Sanierung MKW-Schaden
Hauptmasse: Baustelleneinrichtung, Kampfmittelprüfung und Vorarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Austauschbohrungen und Rückverfüllungen, Transport und Entsorgung
Ort der Leistung: 76744 Wörth am Rhein, Hagenbacher Straße 7
Vergabenummer: WOE-TRO-2021/45
Vollständige Texte und Ausschreibungsunterlagen unter: <https://www.subreport.de/E51849763>



Die Verbandsgemeinde Lingenfeld mit sechs verbandsangehörigen Ortsgemeinden und insgesamt 17.000 Einwohnern sucht für den Fachbereich 2 – Bauen und natürliche Lebensgrundlagen - zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

staatlich geprüften Techniker im Hoch- oder Tiefbau oder Handwerksmeister im Baugewerbe (Haupt- oder Baunebengewerbe) m/w/d

Wesentliche Aufgaben und Anforderungen:

- Erfahrung bei der Durchführung und Koordination von baulichen Instand- und Unterhaltungsmaßnahmen bzw. Objektbetreuung
- Prüfung von LV's
- Beauftragung und Überwachung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen des Bauunterhalts für gemeindeeigene Gebäude und Einrichtungen
- Rechnungsprüfung und Kosten- und Budgetüberwachung
- Übernahme der Bauleitung für kleinere gemeindeeigene Maßnahmen und Projekte
- Mitwirkung bei der Aufstellung der Budgets für die Haushalte
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Belastbarkeit und Fähigkeit zum selbstständigen und verantwortungsbewussten Arbeiten

Sie sind Mitarbeiter/in einer modernen Dienstleistungsverwaltung in einem angenehmen Arbeitsumfeld und profitieren von den üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes (Sonderzahlung, Leistungsentgelt, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes). Die Vergütung erfolgt entsprechend Ihrer Aus- und Vorbildung bis Entgeltgruppe **EGr 9b TVöD**. Vorgesehen ist eine Einstellung in Vollzeit (bzw. Jobsharing).

Eine überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft sowie einschlägige EDV-Kenntnisse (Office etc.) betrachten wir als selbstverständlich. Für Tätigkeiten im Außendienst ist ein PKW-Führerschein erforderlich. Neben Kommunikations- und Teamfähigkeit erwarten wir vor allem eine strukturierte, lösungs- und dienstleistungsorientierte Aufgabenerledigung.

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt.

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 21. September 2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, Fachbereich 1 – Organisation -, Hauptstr. 60, 67360 Lingenfeld oder per Email an bewerbung@vg-lingenfeld.de. Für Auskünfte stehen Ihnen der Büroleiter, Herr Jens Hinderberger (06344-509111) oder der stellvertretende Leiter des Fachbereiches Bauen und natürliche Lebensgrundlagen, Herr Herbert Lehr (06344-509240) gerne zur Verfügung.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Ortsgemeinde Westheim (Pfalz)** sucht ab sofort

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d) in Vollzeit

als langfristige Elternzeitvertretung für ihre kommunale Kindertagesstätte „Löwenzahn“

Wir sind:

- eine kommunale Einrichtung, die eine qualifizierte Betreuung nach den Bildungs- und Erziehungsanforderungen des Landes Rheinland-Pfalz anbietet. Unser Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit ist die Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit orientiert am Situationsansatz.
- ein engagiertes, kreatives Team und sehen uns als „Motoren“ der qualitativen Weiterentwicklung unserer Einrichtung

Wir wünschen uns:

- engagierte, motivierte Erzieher/innen
- pädagogische Berufserfahrung mit Kita-Kindern ab dem zweiten Lebensjahr
- Mitarbeiter/innen mit entsprechendem Anforderungsprofil bei Teamfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Kritikfähigkeit

Wir bieten:

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Bezahlung nach TVöD SuE

Schriftliche Bewerbungen bis **22.09.2021** erbeten an:

Ortsgemeinde Westheim
z. Hd. Ortsbürgermeisterin Frau Grabau
Martin-Luther-Weg 1 • 67368 Westheim



JOBS IN IHRER REGION

Kleinbusfahrer (m/w/d) für Schülerverkehr gesucht.

- sofort oder zum 01.10.2021 auf Minijob- oder Midijob-Basis -

Bewerbungen an:

Karlheinz Henigin Busreisen

76770 Hatzenbühl · Pfarrer-Frey-Str. 2
oder E-Mail: heniginbus@gmx.de oder Tel.: 07275/3925

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung ihres Teams im Waldschwimmbad suchen die Verbandsgemeindewerke Kandel eine(n) **Auszubildende(n)** zur

Fachkraft für Bäderbetriebe (m/w/d).

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-kandel.de.

Interessentinnen/Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **30.09.2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel - Personalamt - Gartenstr. 8, 76870 Kandel
Gerne auch per Mail (eine PDF-Datei) an rainer.vollmar@vg-kandel.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie von Frau Inge Grein, Tel.: 07275/960-213.



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Verbandsgemeinde Jockgrim** (Kreis Germersheim) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Grundschule Neupotz einen

Hausmeister (w/m/d) in Vollzeit

in unbefristetem Beschäftigungsverhältnis.

Sind Sie interessiert?

Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).

Die Verbandsgemeinde Rülzheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen



hauptamtlichen Gerätewart (m/w/d) für die Feuerwehr

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre, anschließend besteht die Option auf Weiterbeschäftigung.

Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rülzheim ist aufgliedert in vier Wehren mit insgesamt 175 aktiven Feuerwehrereinsatzkräften.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Pflege, Wartung, Prüfung sowie die Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Ausrüstung und Fahrzeuge,
- Erstellung und Führung von Geräte- und Prüfnachweisen,
- Überwachung und Einhaltung der Prüfzyklen für Ausrüstung und Fahrzeuge,
- Mitwirkung bei der Pflege und Unterhaltung der Feuerwehrgeräthäuser,
- allgemeine Verwaltungs- und Dokumentationstätigkeiten,
- Unterstützung der ehrenamtlichen Funktionsträger.

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene, für die Feuerwehr geeignete – handwerkliche oder technische – Berufsausbildung z.B. in den Bereichen Elektrik/Mechatronik/Metall,
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick,
- Bereitschaft zur aktiven Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr unserer Verbandsgemeinde sowie Teilnahme am Übungs-, Dienst- und Einsatzbetrieb,
- Bereitschaft zu Aus- und Fortbildungen,
- Qualifikation als Truppführer wünschenswert, aber keine Voraussetzung,
- Erfahrung in der Bedienung von feuerwehrtechnischem Gerät vorausgesetzt,
- Führerschein der Klasse C bzw. CE,
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- gute Kenntnisse im Bereich MS Office.

Wir bieten:

- einen modernen Arbeitsplatz mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen,
- eine interessante und eigenverantwortliche Tätigkeit,
- Vergütung nach dem TVÖD.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis **spätestens 10.09.2021** an

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Personalabteilung, Frau Myriam Serr, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim
oder per E-Mail an bewerbung@ruelzheim.de

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden; daher bitte keine Originale einreichen.

LÖFFELFENSTER

Als regional führender Hersteller hochwertiger Bauelemente aus Holz-Aluminium, Aluminium und Kunststoff mit Sitz in Herxheim, bieten wir unseren Kunden im Gebiet Rhein-Neckar-Baden von der Beratung bis zur Montage und Kundendienst alles aus einer Hand. Als Familienbetrieb verpflichten wir uns zu bester Qualität, bestem Service und hoher Kundenzufriedenheit. Wir suchen ab sofort

1 Malerhelfer (m/w/d)

Ihr Profil:

- Sie haben Interesse an einer handwerklichen Betätigung
- Sie arbeiten selbstständig
- Sie haben Erfahrung in der Oberflächenbehandlung von Holz
- Sie arbeiten gerne im Team

Unser Angebot:

- Unbefristete Anstellung und hohe Arbeitsplatzsicherheit
- Betriebliche Altersvorsorge
- Leistungsorientierte Bezahlung und geregelte Arbeitszeiten
- Berufliche Weiterbildung und Qualifizierung
- Familiäre Atmosphäre

Genau mein Ding? Bewerbung an jobs@loeffelfenster.de

FENSTER · TÜREN · GLASFASSADEN
Holz · Holz-Aluminium · Aluminium · Kunststoff

Löffel Fenster+ Fassaden GmbH & Co. KG · Industriestr. 3 · 76863 Herxheim
zu Hd. Daniel Köth · jobs@loeffelfenster.de · www.loeffelfenster.de

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

Geschäftsübergabe / Geschäftsübernahme

Zum 1. Sept. 2021 übergebe ich meinen Malerbetrieb an die Firma SC Malerbetrieb, Inh. Salvatore Cilona, hier in Bellheim.

Ich möchte mich ganz herzlich bei meinen Kunden, Geschäftspartnern und Lieferanten für die jahrelange Treue und das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und würde mich freuen, wenn Sie dies auch auf meinen Nachfolger übertragen.

Ihr
Wolfgang Trauth



SC MALERBETRIEB
SALVATORE CILONA

Malen | Dämmen | Sanieren

Salvatore Cilona
Maler- und Lackiermeister

Zeiskamer Straße 57
76756 Bellheim
Tel.: 07272-7779691

Bernhard Renz
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
67378 ZEISKAM
TEL. +49 6347 3449710
info@ra-renz.de
www.renzlaw.de

IMMOBILIEN

... kaufen, bauen, mieten, pachten, verschenken.
Ich berate und verrete Sie in diesen Angelegenheiten.

Weil Vertrauen der Anfang einer guten Pflege ist.

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!

HEIZÖL	DIESEL	HOLZPELLETS	FLASCHENGAS
Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode	Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an	Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause	Hallo Camper, Küche, Grillfans, Gartenhäusler: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH
In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0
www.sefrin-oil.de

Pflegetätigkeit zu werden und auf Hilfe angewiesen zu sein ist für viele Menschen ein einschneidendes Erlebnis. Dabei ist das Vertrauensverhältnis zwischen Patient/in und Pflegekraft von ganz besonderer Bedeutung und entscheidend für eine gute Versorgung zu Hause. Wir, die Pflegekräfte der Sozialstation – ein fürsorgliches und qualifiziertes Team – kommen gerne zu Ihnen nach Hause und unterstützen Sie in allen Belangen rund um das Thema Pflege.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

In besten Händen

Telefon 0 72 72 91 91 77
www.sozialstation-ruelzheim.de
Kuhardter Str. 37, 76761 Rülzheim

SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE
BELLHEIM



Uli's Grill- & Partyservice

Fleisch, Wild, Geflügelgerichte, Spanferkel, Beilagen, Salate,
Backwaren, Kalte Platten, Desserts
www.grill-partyservice.de

Uli Böhm • Bellheim • Albert-Schweitzer-Str. 32
☎ 07272 / 1034 • (täglich 17-20 Uhr, außer Donnerstag)
Wir liefern an allen Tagen, auch an Sonn- u. Feiertagen

Elektro-Hausgeräte

Höhl

Elektro Groß- & Kleingeräte
Ersatzteile und Zubehör

76756 Bellheim - Karl-Silbernagel-Str. 14
Mobil 0160-90223063

-Anzeige-

**Hört zu.
Versteht.
Hält Wort.**



Thomas Gebhart

26. September 2021:
☒ Erststimme für Thomas Gebhart
☒ Zweitstimme für die CDU

Liebe Bürgerinnen und Bürger
der Verbandsgemeinde Bellheim,

gute Politik geht nur im Dialog. Deshalb bin ich für Sie da – nicht nur in Wahlkampfzeiten. Damit ich mich weiter mit ganzer Kraft für Sie und die Südpfalz einsetzen kann, bitte ich Sie um Ihr Vertrauen! Unterstützen Sie mich mit Ihrer **Erststimme**. Denn es ist Ihre Erststimme, die gewährleistet, dass ich die Südpfalz auch künftig als Abgeordneter vertreten kann.

Und ich werbe um die **Zweitstimme** für die CDU, weil die CDU klare Werte und die besten Konzepte für die Zukunft hat.

Unter btw21.thomas-gebhart.de können Sie in meinem **Südpfalz-Programm** nachlesen, welche Themen mir für unsere Heimat besonders am Herzen liegen. Sprechen Sie mich an: vor Ort, digital oder am Telefon. Ich freue mich, von Ihnen zu hören.

Ihr

Thomas Gebhart

Kontakt

Dr. Thomas Gebhart MdB
Tel. 06341-9346-0
thomas.gebhart@cdu-suedpfalz.de

Online: /thomas_gebhart
 /gebhart.th
 /thomasgebhart
 www.thomas-gebhart.de

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Ehrmann bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma AfD Kreisverband Germersheim bei.

LUPPERT
seit 1968
RECHTSANWÄLTE

// *Gemeinsam bündeln wir für Sie Engagement,
Wissen und Erfahrung in den unterschiedlichsten
Rechtsgebieten.*

Ihre Ansprechpartner für
FAMILIENRECHT

Scheidung | Unterhalt
Kindschaftssachen | Güterrecht
Haushaltsteilung | Eheverträge
u.v.m.

luppert.de/familienrecht



Dr. Jürgen Luppert | Sabine Jörg-Schilling

Landauer Straße 23 | 76870 Kandel
Telefon: 0 72 75 / 98 82 – 0 info@luppert.de
www.luppert.de

- Die Wärmeprofis

Ab sofort steht unser Notdienst wieder zur Verfügung
außerhalb unserer Bürozeiten Mo. - Fr. 7.30 - 16.30 Uhr
Tel. 01 76 - 40 78 97 99

Mathes GmbH
Meisterbetrieb

**Wärme und Bäder
Innovation und Service**

An der Hochschule 1, 76726 Germersheim
Telefon: 0 72 74 / 13 42, Telefax: 0 72 74 / 7 66 65
Internet: www.mathes-shk.de

und Bäderprofis -

Die Sonne stellt keine Rechnung!



AK Solar

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühlpfer

67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b
Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de



**Gewerbeverband
VG-Bellheim e.V.**

BELLHEIM
KNITTELSHEIM
OTTERSHEIM
ZEISKAM

**Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine**

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.

www.gewerbeverband-bellheim.de



**Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte**

GÄRTNER



07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de

Green Garden
Ihr Lieblingsplatz



Garten- und Landschaftsbau Baumkletterdienst

E-Mail: Greengardenlp@yahoo.com 76756 Bellheim
Tel.: 0172 204 366 9
www.Greengarden-Bellheim.de

ROHSTOFFE
Karlheinz LENHART
Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen



Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

**EICHNER
SCHMIDT**
PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

ELEKTRO SETTELMEIER

Markenprofis




- Autorisierter Miele-Kundendienst
- Reparaturen und Verkauf von Elektrogroß- und Kleingeräten

Tel.: 07272-8614

Ab sofort haben wir unser Ladengeschäft für Sie geöffnet:
Mo., Di., Do. und Fr. 15-18 Uhr
Schubertstr. 21 • Bellheim • www.elektro-settelmeier.de

KRAUS
BESTATTUNGEN
Am Weidensatz 26
76756 BELLHEIM

0 72 72 82 12 www.kraus-bellheim.de

BESTATTUNGSKULTUR
SEIT ÜBER 65 JAHREN

**AUTOHAUS
ELSNER
GMBH**

SERVICEPARTNER MIT VERMITTLUNGSRECHT

76756 Bellheim
Waldstückerring 1
Tel.: 0 72 72 / 9 32 90
Fax: 0 72 72 / 93 29 90
www.auto-elsner.de



BEI UNS!



Klare Sicht. Klare Sache.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Rufen Sie uns an!

Wir beraten Sie gerne vor Ort.

**ULLMER
BRÜGGEMANN**
ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Tel. 06347 97208-0
Essingen | Spanierstr. 70
info@u-b-werbung.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

